



Dresden lockert weiter bei sinkender Inzidenz

Kindergärten und Schulen im Regelbetrieb – Innengastronomie wieder offen



Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die seit 31. Mai auch für Dresden gilt, erlaubt neue Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Inzidenzen von 100, 50 und 35. Für das Inkrafttreten dieser gilt bei einer unter 100er und unter 50er Inzidenz die fünf plus zwei Regel: wenn an fünf Werktagen der Wert unterschritten ist, können ab dem übernächsten Tag die Lockerungen realisiert werden. In Dresden greifen deshalb seit dem 2. Juni weitere Lockerungen.

Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann: „Wir gehen nun den nächsten Schritt zu einem normalen Leben in unserer Stadt. Zum Beispiel können Kindergärten und Schulen den Regelbetrieb aufnehmen, Outdoor-Mannschaftssport ist mit bis zu 30 Teilnehmenden möglich, Stadtführungen sind erlaubt, Innengastronomie ist wieder möglich. Das ist sehr erfreulich. Dennoch

dürfen wir die Lockerungen nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Die Abstands- und Hygieneregeln begleiten uns weiterhin. Mit Aufhebung der Impfpriorisierung zum 7. Juni kann sich jeder, der dies möchte, impfen lassen.“

Zu den Lockerungen gehört auch die zusätzliche Öffnung der Innengastronomie. Bisher konnten sich bereits Dresdnerinnen und Dresdner sowie die Gäste der Stadt auf einen Plausch im Außenbereich einer Gaststätte treffen. Auch hier gilt nach wie vor: Sollten Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen diese einen negativen tagesaktuellen Test nachweisen. Genesene und Geimpfte sind davon ausgenommen.

Was sich mit der neuen Verordnung bei den Inzidenz-Werten von unter 100, unter 50 und unter 35 ändert, steht auf der Seite 4 in diesem Amtsblatt. Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

Außengastronomie offen für Gäste.

Annabell Richter vom Restaurant Pulverturm am Dresdner Neumarkt freut sich auf viele Gäste im Außen- und auch bald im Innenbereich. Foto: Steffi Kalz-Giese

und die neue von der Landeshauptstadt Dresden erlassene öffentliche Bekanntmachung stehen in diesem Amtsblatt auf den Seiten 8 und 16.

Prinzipiell bleibt die Maskenpflicht bestehen, die AHA+L-Regeln sind ebenfalls einzuhalten. Die bisher üblichen Schwellenwerte hinsichtlich der Inzidenzen und der Bettenkapazität, die durch die Corona-Schutz-Verordnung sowie die Bundesnotbremse festgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die neuen Regelungen gelten bis zum 13. Juni. Ab 14. Juni gibt es eine neue Sächsische Verordnung, die unter anderem weitere Lockerungen im Tourismus vorsieht.

Weitere Informationen stehen unter www.dresden.de/corona.

Wahlhelfer

2

Am Sonntag, 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Für den reibungslosen Ablauf in den 365 Urnen- und 193 Briefwahlbezirken werden ab sofort 4.000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

Neues Rathaus

3

Zurzeit ist das Neue Rathaus am Dr.-Külz-Ring eingerüstet. Anfang März begannen die Arbeiten in den noch unsanierten Teilen des Gebäudes. Fachleute aus verschiedenen Gewerken sorgen bis 2024 dafür, dass das Neue Rathaus die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt.

Archivale im Juni

5

Neue Erkenntnisse zur Prävention von Krankheiten sorgten im 19. Jahrhundert dafür, dass richtiges Desinfizieren zu einer guten Gesundheitsfürsorge beitrug. Die Archivale des Monats Juni ist im Lesesaal des Stadtarchivs, Elisabeth-Boer-Straße 1, ausgestellt.

Pieschen

!

Die Geschäfte im Stadtteil Pieschen-Süd öffnen am Sonntag, 6. Juni, nicht, weil das Stadtteilst „sankt pieschen“ pandemiebedingt nicht stattfindet.

Aus dem Inhalt

▶

Corona-Schutz

Sächsische Verordnung 8–16
Unterschreitung Inzidenz 16

Stadtrat

Tagesordnung 17
Beschlüsse (Teil 1) 18–19
Beiräte 19
Stadtbezirksbei- und
Ortschaftsrat 19

Ausschreibungen

Stellen 20–22
Marwa-El-Sherbini-
Stipendium 22–23

Fußweg an der Kyffhäuserstraße

■ Blasewitz

Bis voraussichtlich Freitag, 25. Juni, saniert das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden den nördlichen Fußweg der Kyffhäuserstraße im Bereich der Hausnummer 31 bis zur Einmündung Frankenstraße. Arbeiter setzen den Fußweg mit neuen diagonal verlegten Gehwegplatten instand und stellen das Fahrbahngerinne sowie den Bordstein neu her. Weiterhin erfolgt im Baufeld eine Prüfung und gegebenenfalls Reparatur aller Straßenabläufe für Regenwasser. Die Baumaßnahme verläuft unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn und Vollsperrung des betreffenden Fußwegs. Hinweisschilder machen die geänderte Situation aufmerksam und führen Fußgänger auf die gegenüberliegende Fahrbahn.

Die Firma Sächsische Straßen- und Tiefbaugesellschaft mbH aus Bannwitz führt die Arbeiten aus. Die Kosten für die Baumaßnahme betragen etwa 38.000 Euro.

Bürgerbüro Pieschen ab 7. Juni wieder offen

Das Bürgerbüro Pieschen, Bürgerstraße 63, ist seit Dezember 2020 geschlossen. Ab Montag, 7. Juni, öffnet das Bürgerbüro wieder für Dresdnerinnen und Dresdner mit einer Terminvereinbarung. Diese ist online unter www.dresden.de/terminvergabe-buergerbueros oder telefonisch unter (03 51) 4 88 54 20 zu folgenden Zeiten möglich: montags von 9 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 17 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr.

www.dresden.de/buergerbueros



Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Fusionspläne von Vonovia und Deutsche Wohnen

Landeshauptstadt Dresden prüft mögliche Auswirkungen dieser Verbindung

Die Landeshauptstadt Dresden wird mögliche Auswirkungen einer Fusion zwischen der Vonovia und Deutsche Wohnen für den Wohnungsmarkt der Stadt prüfen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagte dazu: „Wir werden insbesondere analysieren, wie sich die Situation in einzelnen Stadtteilen und Wohngebieten darstellt“. Er führte weiter aus: „In einer ersten Betrachtung wäre der Anteil am Wohnungsbestand des fusionierten Unternehmens in Dresden doppelt so hoch wie in Berlin.“

Der Anteil an Mietwohnungen des Unternehmens läge nach ersten Schätzungen in Dresden bei 18 Prozent, in Berlin wohl bei neun Prozent. Dirk Hilbert dazu: „Die Zahlen dürften in einigen Stadtbezirken weit höher liegen. Aus wohnungspolitischer Sicht

löst dies bei uns schon ein gewisses Unbehagen aus. Inwieweit dieses Unbehagen in politische oder rechtliche Aktivitäten mündet, werden wir nach der Analyse entscheiden. Für diese Analyse werden wir sicherlich auch juristische und wohnungswirtschaftliche Expertisen einholen.“

Nach den Zahlen, die der Stadt vorliegen, besitzt Vonovia rund 38.700 und die Deutsche Wohnen 6.800 Wohnungen in Dresden.

Die für Wohnen zuständige Bürgermeisterin Dr. Kristin Klauudia Kaufmann ergänzte: „Die gute Nachricht: die Gagfah-Sozialcharta bleibt auch bei einer Fusion von Vonovia und Deutsche Wohnen in Kraft. Allerdings wird die Vonovia an Marktmacht gewinnen. Das betrachte ich mit großer Sorge. Wir werden ein wachsames Auge auf

die Wohnungsbestände werfen und das weitere Vorgehen mit allen Beteiligten besprechen“.

■ Zum Hintergrund

Die Landeshauptstadt Dresden hatte im Frühjahr 2006 seinen kommunalen Wohnungsbestand an das Unternehmen Fortress (ab Oktober 2006 Gagfah) für einen Reingewinn von knapp einer Milliarde Euro veräußert. Zum damaligen Zeitpunkt lag die Leerstandsquote in Dresden bei knapp 14 Prozent, heute nur noch bei 6,6 Prozent. Mit dem größten Teil des Verkaufserlöses wurden die Schulden der Stadt vollständig getilgt. Teil des Kaufvertrages war eine umfassende Sozialcharta für die Mieterinnen und Mieter der damals rund 48.000 Wohnungen. Der größte Teil dieser Wohnungen befindet sich heute im Besitz der Vonovia.

Werden auch Sie Wahlhelfer!

Über 4.000 Freiwillige werden für die Bundestagswahl im September benötigt

Am Sonntag, 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Für den reibungslosen Ablauf in den 365 Urnen- und 193 Briefwahlbezirken werden ab sofort 4.000 ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

■ Anmeldung über das Onlineformular ab sofort möglich

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, zählen Stimmen aus und stellen das Ergebnis fest. Wer Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden möchte, sollte am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Außerdem müssen Interessenten wahlberechtigt sein und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Dresden haben. Die Anmeldung ist ab sofort bevorzugt über das Onlineformular www.dresden.de/wahlhelfer möglich.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel dankt bereits jetzt allen, die sich für dieses wichtige Ehrenamt melden: „Viele unterstützen die Landeshauptstadt seit Jahren als ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer“.

Bei erstmaligen Einsatz werden die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer als Beisitzende eingesetzt, um den Ablauf der Wahl kennenzulernen. Danach können Interessenten auch als Wahlvorstehende, Schriftführende oder deren Stell-

vertretung berufen werden. Für krankheitsbedingte Absagen am Wahltag werden zudem Reservekräfte gesucht, die kurzfristig eingesetzt werden können.

Die Wahllokale sind am Wahltag von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Allerdings müssen nicht alle Mitglieder des Wahlvorstandes die gesamte Zeit vor Ort sein, sondern es wird am Morgen ein Schichtbetrieb organisiert. Bei der Auszählung der Stimmen ab 18 Uhr muss dann der gesamte Wahlvorstand anwesend sein. Die Briefwahlvorstände beginnen ihre Arbeit 14 Uhr.

■ Ehemalige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wurden bereits kontaktiert

Ehemalige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wurden bereits kontaktiert und aufgerufen, sich erneut zu engagieren. Wer noch nicht benachrichtigt wurde, kann sich bei der Arbeitsgruppe Wahlhelfer melden. Auch bei weiteren Fragen kann die Arbeitsgruppe Wahlhelfer, Theaterstraße 6, Zimmer 2|227, telefonisch unter (03 51) 4 88 11 18 oder per E-Mail an wahlhelfer@dresden.de kontaktiert werden. Die Arbeitsgruppe ist wie folgt erreichbar:

- Montag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
- Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Mittwoch 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

■ Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

■ Freitag 9 bis 12 Uhr.

■ Das Ehrenamt im Wahlvorstand wird vergütet

Je nach Einsatz und Funktion gibt es ein Erfrischungsgeld von 35 bis 65 Euro, welches rund 14 Tage nach der Wahl überwiesen wird. Zusätzlich können alle Berufenen am Wahltag kostenlos mit Bus und Bahn in Dresden fahren.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden nach § 4 Abs. Nr. 4d der Coronaschutzverordnung in die Priorisierungsstufe 3 eingestuft. Die Landeshauptstadt Dresden arbeitet derzeit daran, dass bestätigte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kurzfristig Impftermine vereinbaren können.

www.dresden.de/wahlhelfer



Mitmachen?

dresden.de/wahlhelfer

Neues Rathaus Dresden wird 111 Jahre alt und modernisiert

Aktuelle Bauarbeiten im Hauptgebäude der Stadtverwaltung Dresden

Wer aufmerksam durch die Dresdner Innenstadt geht, hat sicherlich schon die Gerüste am Neuen Rathaus am Dr.-Külz-Ring bemerkt. Anfang März haben die Arbeiten in den noch unsanierten Teilen des Gebäudes begonnen. Fachleute aus verschiedenen Gewerken sorgen bis 2024 dafür, dass das Neue Rathaus die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt.

Um die Arbeit im Gebäude möglichst wenig zu beeinträchtigen, erfolgen die Bauarbeiten in drei verschiedenen Abschnitten. Mit den gegenwärtigen Sanierungen wird die sogenannte notwendige Verkehrssicherheit hergestellt und die Weiternutzung befristet bis Ende 2026 ermöglicht. Ab 2026 müssen alle noch unsanierten Bereiche leergezogen und vollständig instandgesetzt werden. Dazu setzen die Fachleute weitere bauordnungsrechtlicher Anforderungen um, um den Brandschutz zu verbessern und die technische Gebäudeausrüstung, also alle Elektro-, Aufzug-, Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen zu erneuern. Diese Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden und mit dem Ziel, moderne und attraktive Büroarbeitsplätze zu schaffen.

■ Warum wird das Rathaus eigentlich noch saniert, obwohl es bald einen Neubau gibt?

Die Stadtverwaltung hat insgesamt über 7.000 Beschäftigte. Im Neuen Rathaus Dresden arbeiten nach Abschluss der kompletten Instandsetzung nach 2030 rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Neuen Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz entstehen Arbeitsplätze für etwa 1.300 Beschäftigte.

Es ist das Ziel, langfristig möglichst alle zentralisierbaren Organisationseinheiten im Stadtzentrum und in stadteigenen Immobilien unterzubringen. Das ist bürgerfreundlicher, trägt zur Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Verwaltung bei und ist außerdem langfristig viel wirtschaftlicher als die Nutzung von Mietobjekten.

Marcus Felchner, Leiter des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung, erklärt: „Das 111 Jahre alte Neue Rathaus prägt das Dresdner Stadtbild im Stadtzentrum, es steht unter Denkmalschutz und ist auch in Zukunft ein zentraler Standort für die Unterbringung der

Verwaltung und die Erbringung von Dienstleistungen für die Bürger. Das Gebäude hat jedoch brandschutztechnische Defizite, die für eine langfristige Nutzung des Gebäudes mit all seinen Funktionen behoben werden müssen. Mit den derzeit laufenden vorgezogenen Maßnahmen ist ein Weiterbetrieb des Neuen Rathauses Dresden bis 2026 baurechtlich möglich. Anschließend müssen alle noch unsanierten Bereiche des Neuen Rathauses Dresden leergezogen und vollständig instandgesetzt werden.“

Da ein großes Mietobjekt, in dem Organisationseinheiten der Stadtverwaltung untergebracht sind, in Kürze vom Eigentümer zurückgenommen und abgerissen wird, muss zuerst der Neubau des Verwaltungszentrums fertiggestellt werden, so dass die 900 Beschäftigten aus diesem Mietobjekt umziehen können. Damit entsteht auch Platz für eine Interimsunterbringung während der Baumaßnahmen im Neuen Rathaus Dresden.

■ Was wird im Neuen Rathaus gebaut?

Bis voraussichtlich März 2024 werden verschiedene Sanierungsleistungen durchgeführt. Dazu gehören die Erneuerung der Dacheindeckung, einschließlich der Blitzschutz- und Entwässerungsanlagen sowie die Ertüchtigung der Dachkonstruktion. Außerdem werden in diesem Zuge haustechnische Anlagen, wie etwa die Lüftungszentrale oder der Lastenaufzug im Wirtschaftshof, erneuert. Von außen sind darüber hinaus die Natursteinarbeiten an der Fassade und der Austausch der Fenster in den zu sanierenden Fassaden sehr gut sichtbar. Diese Arbeiten gliedern sich in drei einzelne Bauabschnitte mit einer Bauzeit von jeweils einem Jahr.

■ Woran arbeiten die Bauleute im Moment?

„Derzeit sind wir im ersten Bauabschnitt“, kommentiert Projektleiter Kay Ullmann. „Aktuell werden die alte, verschlissene Haustechnik, also die Lüftungszentralen einschließlich der Installationen, und die Technikräume im Dachgeschoss sowie die Dacheindeckung zurückgebaut. Ebenso wird vorhandener Bauschutt entsorgt und eine im Bauabschnitt liegende Trennwand durch Rohbauarbeiten zu einer Brandwand ertüchtigt. In den genutzten Büroetagen begannen außerdem die Fensterbauarbeiten.“



■ Wie viel kosten die Maßnahmen und welche Firmen sind daran beteiligt?

Nach aktueller Prognose entstehen für die Bauarbeiten bis 2024 Gesamtkosten von rund 15,9 Millionen Euro. Die Arbeiten werden von den verschiedensten Gewerken ausgeführt, die Mehrzahl der Firmen hat ihren Hauptsitz oder eine Niederlassung im sächsischen Raum. Im Durchschnitt werden rund 15 Auftragnehmer gleichzeitig im Neuen Rathaus arbeiten, in der Spitze sind es bis zu 35.

■ Welche Ämter sind in Zukunft im Neuen Rathaus zu finden?

Während der Sanierungsarbeiten führen die Beschäftigten im Neuen Rathaus ihren Dienstbetrieb weiter. Die gegenwärtig nutzenden Ämter werden also nach aktuellem Stand auch bis zur anstehenden Komplexsanierung ab Anfang 2027 im Neuen Rathaus untergebracht sein. Dazu zählen unter anderem der Oberbürgermeister sowie fünf der insgesamt sieben Fachbürgermeisterinnen und -bürgermeister einschließlich deren Geschäftsbereichen, das Haupt- und Personalamt, der Regiebetrieb Zentrale Technische Dienste, das

Baustelle am Rathaus. Foto: Georg Thieme

Steueramt sowie die Fraktionen des Dresdner Stadtrates.

■ Zahlen und Fakten

■ Bauzeit: drei Jahre von Anfang 2021 bis Mitte 2024

■ Baukosten insgesamt: etwa 15,9 Millionen Euro

■ Baufläche: Die Bauarbeiten erfolgen im Wesentlichen zwischen Erd- und Dachgeschoss, wobei 7.500 Quadratmeter Grundfläche im Dachgeschoss und 6.400 Quadratmeter genutzte Bürofläche innerhalb der hier vorhandenen Gesamtfläche von rund 43.300 Quadratmetern unmittelbar von den Bauarbeiten betroffen sind.

■ Weitere Zahlen:

■ rund 11.500 Quadratmeter zu sanierende Natursteinfassade

■ etwa 11.000 Quadratmeter zu erneuernde Dacheindeckung

■ rund 2 Kilometer Dachrinne und Regenfallrohre

■ etwa 350 neue Fenster und Balkontüren

■ Beschäftigte im Neuen Rathaus: insgesamt 534 Beschäftigte, davon 165 im sanierten und 369 im unsanierten Teil



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 100. Geburtstag
am 9. Juni

Ilse Liebermann, Altstadt

■ zum 90. Geburtstag
am 4. Juni

Edith Schurzky, Prohlis

am 5. Juni

Günter Friedrich, Blasewitz
Charlotte Wannack, Cotta
Ruth Marx, Blasewitz

Ingeborg Böttcher, Neustadt

am 6. Juni

Wolfgang Querner, Plauen
Elisabeth Schindler, Altstadt
Dorothea Metzner, Loschwitz

Werner Urban, Cotta

Günter Springefeld, Prohlis

Walter Möckel, Blasewitz

am 7. Juni

Ingrid Sklarek, Blasewitz
Gottard Herfurth, Altstadt

am 8. Juni

Sigrid Otto, Plauen

Marlene Woyack, Blasewitz

Sigrid Walter, Altstadt

Gudrun Kröning, Gönnsdorf

am 9. Juni

Edith Lehmann, Prohlis

am 10. Juni

Elsa Kremer, Prohlis

Heinz Lütznier, Prohlis

■ zur Goldenen Hochzeit
am 5. Juni

Hartmut und Liane Michel,
Leuben

Lockerungen in Dresden und im Freistaat Sachsen

Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt bis 13. Juni

Die Staatsregierung hat in ihrer heutigen Kabinettsitzung eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Damit werden weitere Öffnungen möglich. Die angepassten Regelungen traten am 31. Mai in Kraft und gelten bis zum 13. Juni. Die bisherigen Grundsätze für die Unterschreitung bzw. Überschreitung von Schwellwerten bzw. der maximalen Bettenkapazität werden ebenso beibehalten wie die Testauflagen.

Bei einer Inzidenz unter 100 gelten weiterhin die bisherigen Kontaktbeschränkungen von maximal zwei Hausständen und in Innenräumen maximal fünf Personen, sonst zehn Personen. Bei einer Inzidenz unter 50 dürfen nun zehn Personen zusammenkommen ohne Beschränkung der Anzahl der Haushalte. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen weiterhin nicht mit. Die Regelungen für die Maskenpflicht bleiben bestehen.

■ Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 sind somit zukünftig folgende Angebote möglich und Einrichtungen dürfen u. a. öffnen:

■ Der gesamte Einzelhandel kann für Kunden öffnen, die einen tagesaktuellen Test vorweisen; Supermärkte, Baumärkte und andere

Angebote der Grundversorgung sind weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.

■ Sport von Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich ist möglich

■ Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen in Gruppen mit bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung ist erlaubt.

■ Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen und Kontaktsport auf Außensportanlagen mit bis zu 30 Personen unter Maßgabe der Kontakterfassung und Testpflicht ist erlaubt.

■ Anleitungspersonen beim Sport benötigen grundsätzlich einen tagesaktuellen Test.

■ Die Öffnung von Freibädern ist mit Kontakterfassung und einem Hygienekonzept zulässig; Besucher müssen einen tagesaktuellen negativen Test vorweisen.

■ Freizeit- und Vergnügungsparks dürfen öffnen und unterliegen den gleichen Auflagen wie Freibäder

■ Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sind mit Ausnahme von Schulfahrten ebenfalls möglich, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, eine Kontakterfassung stattfindet und die Gäste einen negativen tagesaktuellen Test vorweisen.

■ Stabilisiert sich die 7-Tage-In-

zidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter dem Wert von 50 besteht u. a. die Möglichkeit

■ die Innengastronomie mit Kontakterfassung für Besucher zu öffnen; sollten Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen, müssen diese einen negativen tagesaktuellen Test nachweisen.

■ Kontaktsport auf Innensportanlagen ist mit bis zu 30 Personen mit tagesaktuellem Test und Kontakterfassung zulässig, wobei auch das Anleitungspersonal einen tagesaktuellen Test nachweisen muss.

■ Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 35 an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, fällt die Testpflicht u. a. in den folgenden Bereichen weg:

■ für Kunden im Einzelhandel

■ Gastronomie und Hotellerie

■ Zoos

■ Botanische Gärten sowie Freizeit- und Vergnügungsparks

■ Kulturstätten

Das Genehmigungsverfahren für Modellprojekte wird angepasst: fortan muss lediglich der Sächsische Datenschutzbeauftragte einverstanden sein.

www.coronavirus.sachsen.de



Mitte Juni startet die Dresdner Freibad-Saison

Die Dresdner Bäder GmbH beginnt mit den Vorbereitungen

Laut der aktuellen Sächsischen Corona-Schutzverordnung treten nun weitere Lockerungen in Kraft. Dazu gehören auch die Öffnungen der Freibäder in Sachsen. Die Dresdner Bäder GmbH strebt die Eröffnung in Dresden ab Mitte Juni an. Neue detaillierte Hygienekonzepte für jedes Bad müssen beim Dresdner Gesundheitsamt eingereicht werden und bedürfen der Genehmigung durch die Behörde. Geschäftsführer Matthias Waurick erläutert: „Wir sind sehr erfreut, dass nach dem Schulschwimmen auch die Freibadsaison starten kann. Aktuell laufen die Vorbereitungen in den Freibädern. Wenn alle Arbeiten erfolgreich abgeschlossen sind, können wir Mitte Juni in unseren Naturbädern, den zwei Badestellen und auch dem Freibad Georg-Arnhold-Bad erste Besucherinnen und Besucher begrüßen“. Die anderen Freibäder benötigen die technische Inbetriebnahme durch Fachfirmen und werden zeitnah folgen.



Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird wieder eine begrenzte Gästeanzahl im Bad verweilen können. Am Einlass benötigen die Badegäste einen tagaktuellen negativen Corona-Test bzw. eine vollständige Covid19-Impfung bzw. einen Nachweis für Genesene. Die Dresdner Bäder setzen weiterhin und verstärkt auf den Verkauf von Online-Tickets. Dadurch ist

Freibad Cotta. Foto: Dresdner Bäder GmbH

die sofortige gesetzlich geforderte Kontakterfassung gegeben. Sobald der konkrete Eröffnungstermin für die Freibadsaison feststeht, werden auf der Internetseite unter www.webshop.dresdner-baeder.de Onlinetickets verfügbar sein.

www.dresdner-baeder.de



Dresdner Klimacheck startet

Künftig enthalten Beschlussvorlagen zu Bau-, Verkehrs- und Energieversorgungsvorhaben an den Stadtrat eine „Klimawirkungsprüfung“. Der sogenannte „Dresdner Klimacheck“ folgt dem Beschluss des Stadtrates, der den Klimaschutz zur Aufgabe von höchster Priorität für Dresden erklärt hat. Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen: „Ich freue mich, dass der Oberbürgermeister den Dresdner Klimacheck bestätigt hat. Der Dresdner Klimacheck macht deutlich, ob in einer Vorlage der Verwaltung dem Ziel Klimaschutz Rechnung getragen wird. Diese Bewertung soll zu klimatisch bewussteren Entscheidungen in der Verwaltung und in der Politik führen“.

Die ersten Vorlagen mit dem „Dresdner Klimacheck“ werden nach den Sommerferien erarbeitet. Nach einem Jahr wird das Verfahren evaluiert.

 Archivale des Monats

Sensation 1897: Eine neue Desinfektionsmethode

Karl August Lingner und sein Wirken im städtischen Desinfektionswesen

Wie wichtig Hygiene bei der Bekämpfung von Krankheitserregern ist, zeigt sich in der pandemischen Situation deutlich. Neue Erkenntnisse zur Prävention von Krankheiten sorgten im 19. Jahrhundert dafür, dass richtiges Desinfizieren zu einer guten Gesundheitsfürsorge beitrug. Die Archivale des Monats Juni zeigt ein Werbefaltblatt mit einem Desinfektionsapparat, der von Karl August Lingner 1897 erfunden wurde. Das Faltblatt ist im Lesesaal des Stadtarchivs, Elisabeth-Boer-Straße 1, ausgestellt.

Ein Desinfektionsmittelspender, der gerade in der jetzigen Pandemie vor jeder Tür stehen, war vor gut 124 Jahren ebenso wenig zu denken wie an multiresistente Keime. Dabei wurde in Zeiten von Tuberkulose, Diphtherie, Pocken und Cholera die Bedeutung und Wirkung einer gründlichen Desinfektion immer deutlicher. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde händelnd nach einer geeigneten Lösung zur Bekämpfung von Krankheitserregern gesucht. Denn im Zuge des wissenschaftlichen Fortschritts wurde der Zusammenhang zwischen Mikroorganismen und den ausbrechenden Seuchen und Krankheiten erkannt. Alle bisherigen Methoden zur Raumdesinfizierung brachten nicht den gewünschten Effekt. Umso bedeutender war daher die Entwicklung des Lingnerschen Desinfektionsapparates im Jahre 1897. Beworben wurde dieser Apparat, der in der Lage war, Krankenzimmer, Wohnräume und sogar Ställe in nur drei Stunden tiefenwirksam keimfrei zu machen und gleichzeitig Oberflächen nicht anzugreifen, mittels umfangreicher Werbekampagnen. Ein Beispiel dafür ist ein Werbefaltblatt aus dem Bestand der Gemeinde Torna – unser Archivale des Monats Juni.

Die Grundlage für das Gerät bildete das von R. Walther und Dr. A. Schlossmann vom organisch-chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule Dresden ebenfalls 1897 entwickelte Desinfektionsmittel Glycoformal. Die Mischung aus Formaldehyd, Glycerin und Wasser verdunstete nicht einfach, sondern drang in die mit Keimen bedeckten Oberflächen ein und vernichtete alle Er-



reger. Karl August Lingner (1861 bis 1916), Erfinder und Namensgeber des Lingnerschen Desinfektionsapparates sowie Vermarkter der bekannten Mundspülung „Odol“, ließ den Apparat in seinem Werk „Dresdner Chemisches Laboratorium Lingner“ herstellen. In dem Faltblatt vom Juli 1898 wird die Funktionsweise wie folgt beschrieben. „Dieser Apparat besteht aus einem Ringkessel (B), in welchem Wasser zum Sieden gebracht wird. Der Wasserdampf steigt alsdann in ein Reservoir (A), das mit Glycoformal angefüllt ist. Es wird nun durch vier Düsen (d), die nach verschiedenen Richtungen aus dem Reservoir herausführen, durch den Wasserdampf das Glycoformal intensiv vernebelt und hinausgeschleudert.“ Nach ausgiebigem Lüften sind die Räume sofort wieder uneingeschränkt benutzbar. Die leichte Handhabung ermöglicht eine unkomplizierte und schnelle Einsatzbereitschaft, die überall möglich ist. Nach ausführlichen Tests wurde der Desinfektionsapparat schließlich für den Handel freigegeben und kostete 80 Mark.

Am 10. März 1901 empfahl auch die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt die Verwendung des Desinfektionsgerätes. Im gleichen Jahr unterbreitete Lingner den Vorschlag, eine Desinfektionsanstalt in Dresden zu errichten. Dabei bezog er sich auf

Lingners Desinfektionsapparat.

Repro: Stadtarchiv Dresden

Quelle:

Stadtarchiv Dresden, Bestand 8.53 Gemeindeverwaltung Torna, Sign. 49.

die Cholera-Epidemie 1892 in Hamburg. Die Gründung der dortigen Anstalt hatte unzähligen Bürgern das Leben gerettet und die Epidemie gestoppt. Die Kosten für die Errichtung einer Desinfektionszentrale in Dresden übernahm Lingner selbst. Bereits im Juli 1901 wurde die „Öffentliche Zentralstelle für Desinfektion“ eröffnet. Es handelte sich um ein hochmodernes Institut, dessen Konzept die Vorzüge sowie die festgestellten Mängel anderer Einrichtungen miteinander verband. Neben den Aufgaben zur Desinfektion von Wohnräumen, Kleidung und Gebrauchsgegenständen gehörte ab 1902 auch die Ausbildung von Desinfektoren aus allen Städten Sachsens dazu. Damit wurde eine der ersten deutschen Desinfektorenschulen gegründet, die bis heute fortbesteht, seit 1965 jedoch mit Sitz in Leipzig. Ab 1906 gehörte die Anstalt zur öffentlichen Verwaltung. Ihre Arbeit wird heute durch die Dresden Schädlingsbekämpfung und Kommunalhygiene GmbH fortgesetzt. So gilt damals wie heute: Vorsorge ist eben besser als Nachsorge.

Susanne Koch

Ausstellungen in den städtischen Museen

■ Stadtmuseum

Das Stadtmuseum widmet sich in einer großen Sonderausstellung dem Thema „Tabakrausch an der Elbe. Geschichten zwischen Orient und Okzident“. Es wird die Entwicklung Dresdens zum Zentrum der deutschen Tabakindustrie gezeigt.

■ Städtische Galerie

Die Städtische Galerie erhielt im vergangenen Jahr von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ein bedeutendes Konvolut an Kunstwerken als Dauerleihgaben. In der Ausstellung „Von der Kunst, Kunst zu fördern“ zeigt die Galerie die Höhepunkte aus der Sammlung zusammen mit Neuerwerbungen.

■ Technische Sammlungen

Die große Jahresausstellung des „PORTRAITS – Hellerau Photography Award 2021“ zeigt zeitgenössische fotografische Positionen unter dem Motto „Togetherness“.

■ Kunsthaus Dresden

Das Kunsthaus widmet sich in der Ausstellung „1000°“ der Keramik. Die Ausstellung greift Fragen an die Keramik in der zeitgenössischen Kunst auf.

■ Leonhardi-Museum

Im Leonhardi-Museum präsentiert Mark Lammert, aktuelle Werke der Malerei und Zeichnung. Seine Arbeit ist durch ein konzeptuelles Verfahren gekennzeichnet, mit dessen Hilfe er die Grenzen des Bildnerischen befragt, und enthält philosophische, politische und (kunst)historische Verweise.

■ Carl-Maria-von-Weber-Museum

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum befasst sich mit zwei Jahrhundert-sängern aus Dresden: Peter Schreier und Theo Adam. Beide verband nicht nur eine fulminante Karriere, die sie international bekannt machte – sondern auch eine große Freundschaft. Die Ausstellung stellt das Wirken und Leben der beiden Ausnahmesänger mit Exponaten aus dem privaten Nachlass, Filmen und Hörbeispielen vor.

■ Kraszewski-Museum

Das Kraszewski-Museum begibt sich mit einer Ausstellung auf eine Reise in die polnische Industriestadt Łódź, wo seit dem 19. Jahrhundert Deutsche, Juden und Polen friedlich miteinander lebten. In der Ausstellung wird die Fabrikantenfamilie Grohman aus Sebnitz vorgestellt.

Die Voraussetzungen für einen Museumsbesuch und die Kontakte stehen unter


www.museen-dresden.de



BROADWAY IN DRESDEN
REVUE · MUSICAL · OPERETTE · PERFORMANCE

DIE FANTASTICKS


*Buch und Liedtexte von TOM JONES | Musik von HARVEY SCHMIDT
Deutsche Übersetzung von NICO RABENALD*



STAATSOPERETTE

Tickets unter +49 (0) 351 32042-222 sowie www.staatsoperette.de

KRAFTWERK
MITE



Rund 109 Millionen Euro Überschuss aus dem Jahresabschluss 2020

Dresden kann geplante Kürzungen zurücknehmen und weitere Projekte realisieren – Stadtrat entscheidet

Oberbürgermeister Dirk Hilbert brachte es zu Beginn der Pressekonferenz zum Dresdner Haushalt auf den Punkt: „Das vergangene Jahr war aufgrund der weltweiten Pandemie und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Landeshauptstadt Dresden, wie auch für die anderen Kommunen, auf allen Ebenen eine besondere Herausforderung“. Und weiter führte er aus: „Der Jahresabschluss 2020 zeigt aber auch, dass es richtig war, sehr früh auf die Unsicherheit durch Corona zu reagieren und Maßnahmen wie die Haushaltssperre zu ergreifen. Dadurch stehen uns jetzt rund 109 Millionen Euro zur Verfügung.“

■ Überschuss fließt in die Bildung

Der Oberbürgermeister schlägt dem Stadtrat vor mit einem Teil der Mittel geplante Kürzungen zurückzunehmen und gleichzeitig bisher nicht ausreichend finanzierte Projekte zu realisieren: „Wir bleiben auch hier unserer Linie treu und werden den größten Teil in die Bildungsinfrastruktur, also in Schulen und Kitas, investieren. Gleichzeitig wollen wir dem bürgerschaftlichen Engagement in besonderer Weise Rechnung tragen: Die Schwimmhalle in Pieschen könnte durch diesen Jahresabschluss sehr viel schneller Realität werden, die bemerkenswerten Drittmittel der Universitätsschule können aufgestockt und ein Teil der Infrastruktur für den Fernsehturm vorzeitig finanziert werden.“

■ Haushaltssperre 2020

Das Haushaltsjahr 2020 war geprägt von großen Unsicherheiten in der Einnahme – und Ausgabentwicklung.

Einnahmeverluste bei Steuern und Schlüsselzuweisungen waren bereits Mitte des Jahres absehbar, die kommunalen Schutzschirmprogramme von Bund und vom Freistaat Sachsen wurden gegen Ende der zweiten Jahreshälfte verbindlich zugesagt. Vorsorglich wurde bereits frühzeitig eine Haushaltssperre wirksam, die jedoch für den investiven Bereich wieder aufgehoben werden konnte. Nicht zuletzt eben auch durch die schon 2020 verhängten und teilweise andauernden Beschränkungen in allen öffentlichen Lebensbereichen, reduzierten sich nicht nur die Erträge, sondern auch die finanziellen Aufwendungen der Stadt deutlich.

■ Überschuss auch durch Unterstützung von Bund und Land

So erwirtschaftete die Landeshauptstadt Dresden 2020 einen Überschuss in Höhe von 34,8 Millionen Euro – und das entgegen negativer Prognosen. Ebenfalls erheblich positiver fallen die Veränderungen im Sonderergebnis aus, welches sich um rund 38 Millionen Euro gegenüber der Prognose von Mitte letzten Jahres auf 49,3 Millionen Euro verbessert. Wesentliche Ursache hierbei sind die von Bund und Freistaat gewährten Steuer- ausfallkompensationen und die Unterstützung bei coronabedingten Mehraufwendungen.

Besonders deutlich zeigen sich die Veränderungen im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Hier wurde mit Abschluss des Jahres 2020 im Vergleich zur Prognose des Finanzzwischenberichtes eine Ergebnisverbesserung von rund 97,8 Millionen Euro erzielt. Die Ursachen für diese Entwick-

lung sind sehr vielschichtig. Die Verwaltung analysiert diese im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Beispielsweise waren zum 31. Dezember 2020 noch rund 32,3 Millionen Euro Aufwendungen gesperrt, für die von den Ämtern keine Freigabeanträge gestellt wurden. Pandemiebedingt konnten nicht alle geplanten Vorhaben durchgeführt werden und städtische Einrichtungen mussten geschlossen bleiben, mit der Folge von deutlich reduzierten Aufwendungen. Des Weiteren wirkt die vom Bund im Zuge der Corona-Krise beschlossene Entlastung der Kommunen bei der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft mit weiteren 21,7 Millionen Euro positiv im Ergebnis. Letztlich waren natürlich auch die vom Freistaat gewährten Steuerkompensationen ergebnisverbessernd, da hier zu Mitte des Jahres mit deutlicheren Einnahmeverlusten gerechnet werden musste.

■ Liquidität in Höhe von 109 Millionen Euro

Im Ergebnis kann die Landeshauptstadt Dresden nach dem gegenwärtigen vorläufigen Jahresabschluss mit einer verfügbaren Liquidität in Höhe von rund 109 Millionen Euro zum Ende des Haushaltsjahres rechnen. Dieser neu eingetretene Umstand hat nunmehr auch Einfluss auf das bereits laufende Haushaltsjahr 2021 und dessen Haushaltsvollzug.

Der Dresdner Stadtrat hat in seinem Haushaltsbeschluss vom Dezember 2020 dem Oberbürgermeister den Auftrag erteilt, rund 77 Millionen Euro Kürzungen – sowohl investiv als auch konsumtiv – zur Erreichung des Haushaltsausgleichs vorzuschlagen. Diese Verwaltungs-Vorschläge wurden in den Gremien des Stadtrats bereits diskutiert.

Gleichzeitig liegen in der Zwischenzeit auch die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung vor. Danach muss die Landeshauptstadt Dresden in den kommenden beiden Jahren, mit leicht rückläufigen Einnahmen bei der Summierung von Steuern und Schlüsselzuweisungen sowie bereits geplanten Kompensationsleistungen von Bund und Land rechnen.

■ Derzeitiger Jahresabschluss zeigt neue Entwicklung für aktuellen Haushalt

In der Zusammenführung der nunmehr vorliegenden Informationen ergibt sich ein neues Gesamtbild für die weitere finanzielle Entwicklung des Doppelhaushaltes 2021/2022.

Der Oberbürgermeister wird daher dem Stadtrat Vorschläge zum Umgang des Jahresergebnisses und der Steuerprognosen auf Basis des bestehenden Haushaltes und der bereits im Umlauf befindlichen Kürzungsvorschläge unterbreiten. Kernelement dieses Vorschlages soll sein, die bestehenden Kürzungsansätze im investiven Teil zurückzunehmen. Weiterhin sollen bereits jetzt absehbare Mehrbedarfe sowie bisher nicht ausfinanzierte Maßnahmen gedeckt werden, um den Haushalt 2021 und 2022 stabilisieren und ausgleichen zu können. Der dazu erforderliche Änderungsantrag wurde am 26. Mai an die Gremien zur Beratung überwiesen.

■ Finanzielle Bewältigung der Corona-Pandemie

Oberbürgermeister Dirk Hilbert motiviert: „Stadtrat und Verwaltung haben sich mit dem Haushaltsplan 2021/2022 viel vorgenommen, was es jetzt zügig abzuarbeiten gilt. Der positive Jahresabschluss ist dabei ein Baustein in der Bewältigung der Pandemie, der vielen Dresdnerinnen und Dresdenern zugutekommen wird. Der Erlass der Sondernutzungsgebühren ist jetzt gegenfinanziert, genauso wie coronabedingte Kosten in den Kitas. Neben dem Bildungsbereich werden auch nicht unerhebliche Mittel in die Verkehrsinfrastruktur fließen“.

Finanzbürgermeister Dr. Peter Lames sagte in diesem Zusammenhang: „Das Krisenjahr 2020 war für alle – sowohl persönlich, wie eben auch in finanzieller Hinsicht – ein schwieriges Jahr und ein Kraftakt mit bisher nicht gekannten Herausforderungen. Einiges davon wird auch noch länger nachwirken. Daher wollen wir als Landeshauptstadt Dresden, mit dem was wir letztes Jahr ersparen konnten, unsere Stadt stärken und zukunftsfähig gestalten. Wir haben dabei darauf geachtet, die Mittel in den kommenden Jahren klug zu investieren.“

Die Vorlage mit dem nun vom Oberbürgermeister eingebrachten Änderungen soll noch vor der Sommerpause vom Dresdner Stadtrat beschlossen werden.

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10
fax: 0351 266 902 -19

mail: dresden@cityforest.de
web: www.cityforest.de

the expert company

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 26. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 15 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1d Buchstabe b des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist,
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität
- § 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung
- § 5 Maskenpflicht
- § 6 Hygienekonzept und Kontaktfassung
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Testnachweis und Tests
- § 9 Allgemeine Testpflicht

Teil 2 – Wirtschaftsleben

- § 10 Ladengeschäfte und Märkte
- § 11 Körpernahe Dienstleistungen

- § 12 Gastronomie, Kantinen, Mensen
- § 13 Beherbergung
- § 14 Tagungen, Kongresse, Messen

Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

- § 15 Öffentliche Festivitäten
- § 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen
- § 17 Versammlungen
- § 18 Kulturstätten

Teil 4 – Sport und Freizeit

- § 19 Sport, Fitnessstudios
- § 20 Bäder, Saunen
- § 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen
- § 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen
- § 22a Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberholung

Teil 5 – Bildung

- § 23 Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen
- § 24 Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen
- § 25 Hygieneplan und Hygienemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen
- § 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen
- § 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen
- § 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen

Teil 6 – Weitere Bereiche

- § 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 30 Saisonarbeitskräfte
- § 31 Modellprojekte
- § 32 Sächsischer Landtag

Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 – Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn

1. die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 3 den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet oder
2. es sich um weitergehende

Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(2) Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere

1. die Testpflicht in § 9 Absatz 1 bis 3, § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2;
2. die Kontaktfassung in § 6 Absatz 1, 6 und 7, § 11, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 21;
3. die Testpflicht sowie Kontaktfassung in § 26 Absatz 2 sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2;
4. die Regelungen in § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7, Absatz 4, § 6, §§ 14, 15, § 17, § 18 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und 3, §§ 23, 24, 25, § 28 Absatz 2, §§ 29, 30, 31.

§ 2 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

(2) Von dem Verbot der Öffnung von Einrichtungen und Angeboten in dieser Verordnung ist das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

§ 3 Sieben-Tage-Inzidenz und Bettenkapazität

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften voraussetzen, dass ein bestimmter Wert der Sieben-Tage-In-

zidenz über- oder unterschritten ist, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.

2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

3. Ein Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

4. Ein Schwellenwert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

(3) Erleichternde Maßnahmen nach § 4 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 3 und 4, § 16 Absatz 4 und 5, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 4 bis 6, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3, § 22a Absatz 2, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 2, 3 und 5 und § 31 bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 sind nur zulässig, soweit nicht das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen erreicht wurde. Erleichternde Maßnahmen sind ab dem übernächsten Tag nach Erreichen des Wertes nach Satz 1 untersagt. Wird die Anzahl der belegten Betten nach Satz 1 an drei Werktagen in Folge unterschritten, sind erleichternde Maßnahmen ab dem übernächsten Tag wieder zulässig. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

(4) Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen oder

das Unterschreiten der Werte nach Absatz 3 bekannt.

§ 4 Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelung

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,

2. mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Dabei darf die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten; im Übrigen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen zehn Personen zusammenkommen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Einrichtungen und bei Angeboten, deren Öffnung und Betrieb nach dieser Verordnung zugelassen sind, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung nach § 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten nach § 18 Absatz 1, Absatz 3 und § 19 Absatz 5 kann der Mindestabstand verringert werden, wenn eine Testverpflichtung für das Publikum festgelegt wurde. Die Verringerung des Mindestabstands oder alternative Schutzmaßnahmen können durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt werden.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht

1. in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung), einschließlich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen,

2. in Schulgebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen,

3. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

4. bei Angeboten nach §§ 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und

5. in Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie in Erwachsenenbildungseinrichtungen

sowie ähnlichen Einrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung, einschließlich der Lehrkräfteausbildung, dienen.

Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden.

§ 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig,

2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit, die Pflicht nach § 24 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt,

3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht in Fußgängerzonen und auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen befreit,

4. die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen,

5. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; insoweit kann ihnen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Nutzung einschlägiger Angebote und der Aufenthalt in einschlägigen Einrichtungen nicht versagt werden; arbeitsschutzrechtliche Vorgaben, die bei einer

Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske dazu führen, dass eine Beschäftigung nicht zulässig ist, bleiben unberührt. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske getragen werden kann,

6. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung oder Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist,

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:

a. Fahrzeugführerin und Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen,

b. Personen, die sich ohne zu verweilen mit Fortbewegungsmitteln unter freiem Himmel fortbewegen oder sich sportlich betätigen,

c. Personen, denen das Rederecht bei einer zulässigen Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes und bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird,

d. Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach dieser Verordnung geöffnet werden dürfen,

2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,

3. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung und der Beförderung zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Patienten zu deren Behandlung, für Fahrgäste und für das Kontroll- und Servicepersonal sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung in Kraftfahrzeugen, die über § 4 Absatz 1 hinausgehend mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind,

4. für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der

Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind,

5. bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,

6. in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Verfahrensbeteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal während einer Anhörung oder Verhandlung entbinden kann.

Satz 1 gilt nicht für den polizeilichen Einsatz und die Selbstverteidigungsaus- und -fortbildung, den Einsatz der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie in den Behandlungsräumen, soweit die Behandlung dies nicht zulässt, und Patientenzimmern der Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht

1. für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste sowie der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung bei der Ausübung der Pflege und Behandlung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen,

2. beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist,

3. für richterliche Anhörungen nach § 29 Absatz 7, zulässige Vor-Ort-Kontakte nach § 29 Absatz 8 und den Zugang nach § 29 Absatz 9,

4. in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes für die Besucherinnen und Besucher und für das Personal bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Hygienekonzept und Kontakterfassung

(1) Die nicht nach dieser Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregulativen nach den Absätzen 2 bis 4 und der Kontakterfassung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Die Kontakterfassung richtet sich nach Absatz 6 und 7. Die Pflicht zur Kontakterfassung gilt auch für

◀ Seite 9

Besucherinnen und Besucher von Gerichten und Behörden.

(2) Für Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote findet § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Einkaufszentren ist für die Berechnung der Verkaufsfläche nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein mit eigenem oder beauftragtem Personal abgesichertes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu Schlangenbildungen kommt. Die zulässige Höchstkundenzahl, welche gleichzeitig anwesend sein darf, ist im Eingangsbereich sichtbar auszuweisen.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie sind einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden

Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 7 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsheimsträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Märkten, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(7) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Testnachweis und Tests

(1) Besteht nach oder aufgrund dieser Verordnung eine Testpflicht und ist das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 nachzuweisen, findet § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1) Anwendung.

(2) Ein Schnelltest ist ein Antigen-schnelltest, der durch fachkundig geschultes Personal vorgenommen wird. Dem gleichgestellt wird ein unter Aufsicht durch fachkundig geschultes Personal von der betroffenen Person vorgenommenen Selbsttest. Der Schnelltest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2> abrufbar. Dem Schnelltest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Durch einen Test nach Satz 1 positiv getestete Personen müssen sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen und absondern.

(3) Ein Selbsttest ist ein Antigen-schnelltest, der zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die zugelassenen Tests sind unter der Adresse <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:tests-zur-eigenanwendung-durch-laien> abrufbar. Bei einem positiven Selbsttestergebnis muss die betroffene Person unverzüglich einen PCR-Test vornehmen lassen und sich absondern.

(4) Ein PCR-Test ist ein Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann. Bei einem positiven Testergebnis muss sich die betroffene Person unverzüglich absondern.

§ 9 Allgemeine Testpflicht

(1) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Für den Besuch von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen ist ein tagesaktueller Test der Kundin oder des Kunden notwendig. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

(3) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14

Tagen in Folge entfällt die Testpflicht für Teilnehmende.

(4) Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Die Testpflicht nach § 23 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller Test gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

(6) Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom nach § 23 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zeigen, das auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist.

(7) Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweisepapier im Original.

Teil 2 – Wirtschaftsleben

§ 10 Ladengeschäfte und Märkte

(1) Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist mit einem tagesaktuellen Test für Kundinnen und Kunden zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen und Baumärkte.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35

an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 11 Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und mit tagesaktuellem Test der Kundin oder des Kunden zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch notwendig sind.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 12 Gastronomie, Kantinen, Mensen

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, auch von Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantinen und Mensen (Gastronomiebetriebe), ist untersagt.

(2) Dies gilt nicht für 1. die in § 28b Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes genannten Angebote und Einrichtungen,

2. die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken; bei Abholung von Speisen und Getränken ist ein Verzehr am Ort des Erwerbs und in näherer Umgebung untersagt,

3. die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb im Außenbereich Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Innenbereich für Besucherinnen und Besucher mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch, müssen diese einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 13 Beherbergung

(1) Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. Bei erlaubten Übernachtungen ist eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 vorzusehen. Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen, sind gemäß § 12 Absatz 1

Satz 2 Nummer 1 erlaubt.

(2) Der Betrieb von Camping- und Caravaningplätzen sowie die Vermietung von Ferienwohnungen werden nicht vom Beherbergungsverbot erfasst.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 14 Tagungen, Kongresse, Messen

Die Ausrichtung von Tagungen, Kongressen und Messen ist untersagt.

Teil 3 – Öffentliches Leben und Kultur

§ 15 Öffentliche Festivitäten

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt.

§ 16 Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

(1) § 4 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Beerdigungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte, insbesondere durch verbindliche Vorgaben zum Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang, der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht

werden.

(3) Eheschließungen sind mit bis zu 20 Personen zulässig. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht bleibt unberührt.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 17 Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen begrenzt.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 300, sind Versammlungen abweichend von Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 10 Personen begrenzt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden, wenn das aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(5) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

§ 18 Kulturstätten

(1) Museen, Bibliotheken, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen.

(2) Die Öffnung von

1. Autokinos,
2. Medienausleihen in Bibliotheken,
3. Fachbibliotheken, Bibliotheken an Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek sowie öffentlichen Archiven ist ohne die Maßgaben nach Absatz 1 zulässig.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 unterschritten werden soll.

Teil 4 – Sport und Freizeit

§ 19 Sport, Fitnessstudios

(1) Die Öffnung von Fitnessstudios und sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung sowie für medizinisch notwendige Behandlungen und ohne Publikum zulässig.

(2) Die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung sowie für lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler ist zulässig.

(3) Die Ausübung von Sport ist über Absatz 2 hinaus wie folgt zulässig:
1. Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich,
2. Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen,
3. Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen,

4. Kontaktsport auf Außensportanlagen.

Sportlerinnen und Sportler nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Die Ausübung nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist nur in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist die Ausübung von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Sportveranstaltungen mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygiene-

◀ Seite 11

konzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig.

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht für Absatz 5, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 unterschritten werden soll.

§ 20 Bäder, Saunen

(1) Die Öffnung von Hallenbädern, Kurbädern, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Wellnesszentren, Thermen, Dampfbädern sowie Dampfsaunen und Saunen ist untersagt, soweit es sich nicht um eine Rehabilitationseinrichtung handelt.

(2) Die Öffnung von Freibädern ist mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

(3) Die Nutzung von Hallen- und Freibädern für den Schwimmunterricht, für die praktische Ausbildung und Prüfung berufsbedingt oder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zum Nachweis der Rettungsfähigkeit ist zulässig.

§ 21 Botanische und zoologische Gärten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen

(1) Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks sowie Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Außenbereich ist zulässig, wenn eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorgesehen ist. Stadt-, Gäste- und Naturführungen dürfen mit höchstens 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen

(1) Die Öffnung von Einrichtungen und Aktivitäten, die der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, wie

1. Indoorspielplätze,
2. Zirkusse,
3. Seilbahnen im Ausflugsverkehr, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr,
4. touristische Bahn- und Busverkehre, Flusskreuzfahrten,
5. Diskotheken, Clubs, Musikclubs,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
7. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutions-

vermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge sowie

8. sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist untersagt.

(2) Die Öffnung von Freizeit- und Vergnügungsparks ist mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Besucherinnen und Besucher müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

§ 22a Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberholung

(1) Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Familien- und Jugendberholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind mit Hygienekonzept und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Test zu Beginn des Aufenthalts vorweisen. Schulfahrten sind untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

Teil 5 – Bildung

§ 23 Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe findet eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Klassen oder Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Satz 1 gilt nicht für Abschlussklassen von Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden, sowie von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

(2) Präsenzbeschulung findet für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge der

1. Förderschulen, die nach den Lehrplänen für die Oberschule unterrichtet werden,
2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
3. Oberschulen,
4. Gymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12),
5. Berufsschulen (einschließlich

Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen),

6. Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe und solche der Gesundheitsfachberufe),

7. Fachschulen,

8. Fachoberschulen,

9. Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13),

10. Abendoberschulen,

11. Abendgymnasien (Jahrgangsstufen 11 und 12) sowie

12. Kollegs (Jahrgangsstufen 11 und 12)

und grundsätzlich nur in den Fächern oder Lernfeldern der jeweiligen Abschlussprüfung statt. Ferner kann der Schulbetrieb an Klinik- und Krankenhausschulen im Einvernehmen mit der Leitung der Klinik oder des Krankenhauses aufrechterhalten werden.

(3) Soweit für Schulen nicht Absatz 1 oder 2 gilt, findet die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs statt, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell). Die Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann abweichend von Absatz 2 im Wechselmodell durchgeführt werden. Am Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen kann die Präsenzbeschulung abweichend von Satz 1 auch ohne Wechselmodell durchgeführt werden.

(3a) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist abweichend von

1. Absatz 1 Satz 1 Regelbetrieb in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, in Schulen der Primarstufe und in Förderschulen auch oberhalb der Primarstufe,
2. Absatz 2 die Präsenzbeschulung in allen Fächern und
3. Absatz 3 Satz 1 die zeitgleiche Präsenzbeschulung ohne zahlenmäßige Begrenzung der Schülerinnen

und Schüler zulässig.

(4) Personen ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht; ausgenommen sind

1. die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder und
2. die Kinder nach Nummer 1 sowie Schülerinnen und Schüler begleitenden Personen zum Bringen und Abholen.

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Schule ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für die Kindertagespflege. Sofern ein Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt, sind im Eingangsbereich des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung und der Schule entsprechende Hinweise anzubringen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen gilt überdies nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften, Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen sowie Wahlen und Abstimmungen, mit der Maßgabe, dass der Veranstalter der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden. Dies gilt auch für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

(5) Der Nachweis nach Absatz 4 Satz 1 und Testergebnisse nach Absatz 4 können von der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, wenn sie für die Kontrolle einer Frist nach Absatz 4 Satz 1 nicht mehr benötigt wird. Die Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Schule ist befugt, entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die betroffene Person ihre Hauptwohnung hat, positive Ergebnisse von Tests nach Absatz 4 Satz

2 zu melden. Sie ist zudem befugt, ihr Personal in anonymisierter Form um Auskunft über das Bestehen eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 zu ersuchen; das Personal ist zu wahrheitsgemäßer Auskunft verpflichtet. Die Auskünfte nach Satz 4 dürfen zur Vorbereitung von Tests nach Absatz 4 Satz 2 und zur Anpassung des Hygieneplans nach § 25 Absatz 1 verwendet werden. Dies gilt auch für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

(6) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbesuchung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 31. Mai 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbesuchung nicht teilnimmt.

(7) Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Präsenzbesuchung teilnehmen, bleibt zulässig.

(8) Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbesuchung teilnehmende Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

1. über Absatz 3 hinaus für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs das Wechselmodell oder

2. die vorübergehende teilweise oder vollständige Schließung einer oder mehrerer Schulen.

(9) Der Aufenthalt auf dem Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, dem Gelände von Schulen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen ist Personen untersagt, die

1. mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder

2. sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person sich gemäß der Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen,

von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen absondern müssen. Kinder, Schülerinnen oder Schüler, die mindestens ein Symptom im Sinne von Satz 1 Nummer 1 während der Betreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

(10) Zeigen Kinder, Schülerinnen oder Schüler mindestens ein Symptom im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, ist ihnen der Zutritt zu der Einrichtung erst zwei Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms gestattet.

(11) Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 sowie Absatz 10 gilt ferner nicht für Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

(12) Gemeinschaftlicher Gesang ist nur im Freien erlaubt.

(13) Zur Kontaktnachverfolgung ist täglich zu dokumentieren,

1. welche Kinder in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut wurden,

2. wer diese Kinder betreut hat,

3. welche Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder und des Personals sich länger als 10 Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgehalten haben und

4. welche Personen mit Ausnahme von Schülerinnen, Schülern, schulischem Personal und Hortpersonal sich länger als 10 Minuten in einem Schulgebäude aufgehalten haben.

§ 6 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 24 Mund-Nasen-Schutz in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Schulen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder

FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske besteht

1. vor dem Eingangsbereich von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen, Schulinternaten und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,

2. in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bei deren Veranstaltungen; dies gilt nicht für in diesen Einrichtungen betreute Kinder sowie während der Betreuung und bei der Abnahme von Tests gemäß § 23 Absatz 4 für ihr Personal,

3. in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen, in Schulinternaten sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal,

a) auf dem Außengelände von Schulen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) in der Primarstufe innerhalb der Unterrichtsräume,

c) in Horten innerhalb der Gruppenräume,

d) auf dem Außengelände von Grund- und Förderschulen sowie Horten unter Beibehaltung der festen Klassen und Gruppen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,

h) im Sportunterricht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

i) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

j) bei der Abnahme von Tests gemäß § 23 Absatz 4 und

k) für Schülerinnen und Schüler während einer Abschlussprüfung; abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;

4. wenn dies durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt wird.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in eine ärztliche Bescheinigung, welche die gesundheitliche Einschränkung

sowie die durch die Erfüllung der Pflicht zu erwartenden Beeinträchtigungen benennt und erkennen lassen soll, auf welcher Grundlage die Ärztin oder der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt ist. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 1 oder § 5 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt, ist der Aufenthalt nach Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1, Nummer 2 Halbsatz 1 und Nummer 3 Halbsatz 1 untersagt. Wer Einsicht in eine ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 erhält, hat Stillschweigen über die darin enthaltenen Gesundheitsdaten zu bewahren.

(3) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen sind befugt, von der ärztlichen Bescheinigung, mit der eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, eine analoge oder digitale Kopie zu fertigen und diese aufzubewahren. Das Original der Bescheinigung darf nur mit Zustimmung des Vorlegenden aufbewahrt werden. Die Kopie oder die Bescheinigung ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welche die Bescheinigung gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

§ 25 Hygieneplan und Hygienemaßnahmen an Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

(1) Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen und Schulinternate müssen auch dann einen Hygieneplan haben, wenn sie keine Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes sind. Der Hygieneplan muss für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“, Stand: April 2007, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner jeweils geltenden Fassung, und für Schulen und Schulinternate auf dem „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“, Stand: April 2008, veröffentlicht im Internet unter www.gesunde.sachsen.de, in seiner

◀ Seite 13

jeweils geltenden Fassung, beruhen. Er soll den Besonderheiten der konkreten Einrichtung Rechnung tragen. Der Hygieneplan eines Schulinternats soll vorsehen, dass Schülerinnen und Schüler sich während der häuslichen Lernzeit im Wechselmodell nicht im Schulinternat aufhalten dürfen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kindertagespflege.

(3) Der Hygieneplan kann aus triftigem Grund Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines anderen Mund-Nasen-Schutzes vorsehen.

(4) Klinik- und Krankenhausschulen erlassen den Hygieneplan im Benehmen mit der Leitung des Klinikums.

(5) Direkte körperliche Kontakte sollen vermieden werden.

(6) Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen. Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen. Sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.

(7) Wer eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder heilpädagogische Kindertageseinrichtung, eine Schule oder ein Schulinternat betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel, in hinreichender Menge vorgehalten werden. Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln altersgerecht hinzuweisen. Insbesondere sind im Eingangsbereich der Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.

(8) § 12 Absatz 1 gilt für Kantinen und Mensen in Schulen oder Schulinternaten entsprechend.

§ 26 Hochschulen, Berufsakademie Sachsen

(1) Hochschulen im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Berufsakademie Sachsen sollen auf Präsenzveranstaltungen verzichten; dies gilt insbesondere

nicht für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsanteile sowie Prüfungen.

(2) Hochschulen, die Berufsakademie Sachsen und die für diese Einrichtungen zuständige Prüfungsbehörde können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert. Das Nähere regelt die zuständige Einrichtung oder Prüfungsbehörde. Eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 ist bei Präsenzveranstaltungen vorzusehen.

(3) Beim Unterricht in den Musik- und Tanzhochschulen findet § 5 keine Anwendung.

§ 27 Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie ähnliche Einrichtungen, Volkshochschulen

(1) Besucherinnen, Besucher und Unterrichtende von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sowie Volkshochschulen sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 ist vorzusehen.

(2) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher.

§ 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie der Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen ist untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ist von Absatz 1 der Einzelunterricht ausgenommen, wenn

1. die Hygienemaßnahmen nach § 6 eingehalten werden,
 2. eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 erfolgt,
 3. die Betriebsinhaber und Beschäftigten sich testen oder testen lassen,
 4. die Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test vorweisen.
- Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung nach § 23 Absatz 4 beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. In Tanzschulen gilt als Einzelunterricht das Tanzen mit einer festen Tanzpartnerin oder einem festen Tanzpartner.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Öffnung der nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen zulässig, wenn die in Absatz 2 genannten

Voraussetzungen entsprechend eingehalten werden.

(4) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.

Teil 6 – Weitere Bereiche § 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen,

2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungsgesetzes und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungsgesetzes und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes) und 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschriften sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten, betreuten Personen oder dem Pflegepersonal in Kontakt geraten, mit Ausnahme von Personen im Noteinsatz.

(3) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden

Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchs-konzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen.

(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 6 erfüllen.

(5) Für die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1, Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch und ambulante Pflegedienste wird gemäß der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ein Test für die Beschäftigten sowie für die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen angeordnet, der dreimal in der Woche zu erfolgen hat. Im Übrigen wird den Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung regelmäßig zweimal wöchentlich für die Beschäftigten zu gewährleisten. Satz 1 und 2 gilt nicht für die dort genannten Beschäftigten sowie die

Gäste von Tagespflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 6 erfüllen. Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 3 erstellen ein Konzept zur Testung für die Beschäftigten unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 6. Wenn es medizinisch begründet ist, kann in Einzelfällen das Gesundheitsamt abweichende Festlegungen in Bezug auf die Pflicht zur regelmäßigen Testung treffen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Absonderungszeit nach einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2.

(6) Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach § 6 Absatz 3 und 4 einschließlich einer Testkonzeption mit regelmäßigen Testungen der beschäftigten und betreuten Menschen zu erstellen und umzusetzen. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Bei der Erstellung der Testkonzepte, insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Testungen, soll § 9 Absatz 6 berücksichtigt werden. Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters kann bis zur vollständigen Umsetzung des Arbeitsschutz- und Hygienekonzeptes für den regulären Betrieb, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2021, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in seiner Einrichtung beschränken. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.

(7) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(8) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorge-

berechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; dabei sind die in Absatz 3 und 4 genannten Hygienemaßnahmen einzuhalten. Beim Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(9) Erlaubt ist auch der Zugang für 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, 3. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, 4. ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie 5. die medizinische und therapeutische Versorgung.

(10) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

§ 30 Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die 1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte), 2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und 3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind, muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine PCR-Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden

sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

§ 31 Modellprojekte

Der zuständige Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt kann für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde zeitlich befristet die Durchführung von landesbedeutsamen Modellprojekten in Abweichung von nach dieser Verordnung geschlossenen Einrichtungen und Angeboten genehmigen. Es sollen nicht mehr als zwei Modellprojekte je Landkreis oder Kreisfreier Stadt für denselben Zeitraum genehmigt werden. Vor der Genehmigung sind 1. das Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und 2. das Einvernehmen mit einer bei der Staatsministerin für Kultur und Tourismus im Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus unter Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Oberste Landesgesundheitsbehörde) eingerichteten Fachkommission herzustellen. Landesbedeutsame Modellprojekte müssen der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der diskriminierungsfreien Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an das Gesundheitsamt zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung dienen. Sie sind nur zulässig, wenn sie wissenschaftlich begleitet werden. Die Genehmigung solcher Modellprojekte ist durch den zuständigen Landkreis oder die zuständige Kreisfreie Stadt aufzuheben, wenn das Infektions-

geschehen die Weiterführung nicht mehr erlaubt. Die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 32 Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Teil 7 – Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 33 Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortpolizeibehörden um Vollzugs- und Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer 1. vorsätzlich

- a) sich entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 mit weiteren als den dort genannten Personen aufhält,
- b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 an einer Zusammenkunft teilnimmt, die die zulässige Personenanzahl überschreitet,
- c) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und

◀ Seite 15

§ 16 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 oder § 17 Absatz 1 Nummer 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

d) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14, § 15, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Einrichtungen oder Angebote öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3, § 19 Absatz 2 bis 6, § 20 Absatz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 und 3, § 28 Absatz 2, 3 oder 5 vorliegt,

e) entgegen § 16 Absatz 1 Satz 5 eine Prozession im öffentlichen Raum ohne Zulassung veranstaltet,

f) entgegen § 17 Absatz 1 bis 3 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen, als nach § 17 Absatz 1 bis 3 zulässig sind, ohne dass eine Ausnahme nach § 17 Absatz 4 vorliegt,

g) entgegen § 24 Absatz 2 Satz 3 nicht Stillschweigen über die in einer ärztlichen Bescheinigung enthaltenen Gesundheitsdaten bewahrt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Nummer 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder

FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 3 oder aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen vorliegt,

b) entgegen § 5 Absatz 4 keine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 2 oder aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen vorliegt,

c) entgegen § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

d) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 22a Absatz 1 Satz 1 Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe oder Angebote ohne Hygienekonzept mit Einlassmanagement öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

e) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort benennt,

f) entgegen § 6 Absatz 4 Satz 4 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Be-

deckung nicht durchsetzt,

g) entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 keine Testung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 6 Satz 1 vorliegt,

h) entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 3 Satz 2 oder 4 oder Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 2, § 22a Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 4 Satz 1 oder § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 keinen tagesaktuellen Test vorweisen kann, ohne dass eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 3, § 21 Absatz 2, § 28 Absatz 2 Satz 2 vorliegt, entgegen § 9 Absatz 7 eine unrichtige Test- oder Impfbescheinigung vorlegt,

i) entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1,

§ 22 Absatz 2 Satz 1, § 22a Absatz 1 Satz 1, § 26 Absatz 2 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Kontakte nicht erfasst, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 6 Satz 3 vorliegt,

j) entgegen § 29 Absatz 3 Satz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt oder dagegen verstößt,

k) entgegen § 29 Absatz 4 Satz 1 den Zutritt unberechtigt gewährt,

l) entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 die erforderliche Anzahl an Testungen nicht vornehmen lässt,

m) entgegen § 30 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 30 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 30 Satz 5 vorliegt.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

Dresden, 26. Mai 2021

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), hier: Öffentliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Auf Grundlage von § 28b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie §§ 3, 33 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden wird am 31. Mai 2021, und damit am fünften

Werktag in Folge, unterschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Maßgeblich und zu beachten sind die Regelungen der SächsCoronaSchVO und – soweit erlassen – die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden, jeweils in der gültigen Fassung. Die nach der SächsCoronaSchVO vorgesehenen Lockerungen bei Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gelten ab dem 2. Juni 2021.

Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche

Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Bekanntmachung wird ana-

log § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 31. Mai 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Der Stadtrat tagt am 10. und 11. Juni in der Messe Dresden

Die nächste Sitzung des Stadtrates findet statt am Donnerstag, 10. Juni 2021, 16 Uhr und am Freitag, 11. Juni 2021, 15 Uhr, in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Aktuelle Stunde zum Thema „Fördermittelvergabe – Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung“
- 4 Aktuelle Stunde zum Thema: „Innenstadt nach Corona stärken und Ladenleerständen kreativ begegnen“
- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 6 Einigungsverfahren Gremienbesetzung
- 6.1 Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
- 6.2 Ausschuss für Finanzen
- 6.3 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
- 6.4 Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)
- 6.5 Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)
- 6.6 Ausschuss für Soziales und Wohnen
- 6.7 Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetrieb Städtisches Klinikum)
- 6.8 Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)
- 6.9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung
- 6.10 Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)
- 6.11 Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung
- 7 Förderung der Landeshauptstadt Dresden „Unternehmen helfen Unternehmen“ als Unterstützungsfonds zur Bewältigung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie
- 8 Corona-Bewältigungsfonds 2021 für Kultur und Tourismus und Änderung der Förderrichtlinie Großveranstaltungen vom 21. März 2013
- 9 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)
- 10 Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) – Korrektur des Stadtratsbeschlusses V0166/19 vom 25. März 2021

- 11 Medizinstrategische und bauliche Entwicklung des Städtischen Klinikums Dresden
- 12 Zweitgutachten zur Restrukturierung des Städtischen Klinikums
- 13 Bestätigung von Mehrkosten im Rahmen der investiven Sportförderung für das Fördervorhaben: Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostseegehege Dresden
- 14 Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG
- 15 Ausreichung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
- 16 Bereitstellung von Schwimmhallenkapazitäten für Grundschüler
- 17 Sonderregelungen bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt wie Pandemielagen für den Striezelmarkt 2021
- 18 Verlängerung des 587. Striezelmarktes im Jahr 2021
- 19 Verlängerung der thematischen Weihnachtsmärkte Dresdens im Jahr 2021
- 20 Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung von Thematischen Weihnachtsmärkten, einer Thematischen Weihnachtsveranstaltung sowie einer Jahreswechselveranstaltung in den Jahren 2022 bis 2024 einschließlich einer Verlängerungsoption bis 2026; Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)
- 21 Anpassung der Preiskategorien und Platzgruppen der Staatsoperette Dresden
- 22 Ertüchtigung der „ROBOTRON-KANTINE“ für die OSTRALE Biennale O21
- 23 Kultursommer in Dresden 2021
- 24 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)
- 25 Wiederbelebung der Wirtschaft, des Gastgewerbes und des Mittelstandes in Dresden – Stärkung von Mittelstand und Tourismus
- 26 Schaufenster „Sichere Digitale Identitäten“: Förderprojekt ID-Ideal – Management digitaler Identitäten – in der Landeshauptstadt Dresden
- 27 Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Dresden
- 28 Gewährung einer einmaligen außertariflichen Zahlung (Prämie) an die Beschäftigten des Eigenbe-

- etriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden im Geschäftsjahr 2021 für ihre besonderen Leistungen während der Coronapandemie 2020/21
- 29 Gewährung von Bildungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden; Aufhebung der Befristung
- 30 Evaluation Schulbauleitlinien
- 31 Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022
- 32 Schutz der Gedenkstätte am Altmarkt vor Verunreinigungen durch Graffiti-schmierereien
- 33 Konzept zur Schaffung eines Vernetzungs- und Beteiligungszentrums in der inneren Altstadt
- 34 An die Opfergruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erinnern. Gewaltprophylaxe systematisch betreiben.
- 35 Neufassung Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)
- 36 Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen
- 37 Wohnungslosigkeit auch zu-

- künftig bekämpfen
- 38 Menstruation ist kein Luxus – Für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygiene auf städtischen Toiletten
- 39 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall
- 40 Neue Wohnbauflächen in der Neustadt entwickeln!
- 41 Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln
- 42 Parkplatz neben dem „Blauen Wunder“
- 43 Für mehr Gleichberechtigung im Straßenverkehr und Sicherheit von Fußgänger*innen: Fehlende Fußgängerampeln an Kreuzungen nachrüsten
- 44 E-Petition „Neues Rathaus? Die Bürger sollen entscheiden!“
- 45 Liegenschaft Schloss Roßthal
- 46 Neubenennung von Straßen
- 47 Hochwasserrisikomanagementplan für den Kaitzbach
- 48 Umstellung auf Ökostrom bei DREWAG und Stadt voranbringen
- 49 Novellierung der Dresdner Gehölzschutzsatzung
- 50 Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal und regional koordiniert

Livestream:
www.dresden.de/livestream



Beschlüsse des Stadtrates vom 12. Mai 2021 (Teil 1)

Der Stadtrat hat am 12. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden einer Stadtbezirksbeirätin und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden

Mandat der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN V0914/21

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Frau Katharina Weinberg ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirätin im Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Frau Katharina Weinberg aus dem Stadtbezirksbeirat Plauen der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Ersatzperson, Frau Paula Moser, ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

4. Der Stadtrat stellt fest, dass bei der nächsten gewählten Ersatzperson, Herrn Lorenz Walter, ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung des Stadtbezirksbeiratsmandates rechtfertigt.

5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Plauen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Barbara Schmidt, für Frau Katharina Weinberg gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Plauen nachrückt.

Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen A0060/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die am 14. Februar 2020 vom Bundesrat verabschiedeten Neuerungen der Straßenverkehrsordnung von der Verwaltung auf Umsetzbarkeit prüfen zu lassen und in Dresden bei Eignung möglichst schnell anzuwenden sowie dem Stadtrat jährlich per Beschlusskontrolle über die Ergebnisse von Prüfungen und Umsetzungsschritten zu berichten:

1. Es ist zu prüfen und dem Stadtrat

zu berichten, an welchen Kreuzungen zur Verringerung des Konfliktpotentials und zur Erhöhung der Sicherheit des Radverkehrs bei ausgeschilderten Radwegen der erhöhte Abstand des ruhenden Verkehrs von der Kreuzung angewendet werden kann oder angewendet werden muss. Dies betrifft die in der neuen StVO vorgesehene Erhöhung des parkfreien Abstandes vom Schnittpunkt der Kurve von fünf Metern auf acht Meter.

2. Es ist zu prüfen und zu berichten, an welchen Ampelkreuzungen der neue Grüne Pfeil für den Radverkehr umgesetzt werden kann und wann bei Eignung mit einer Einführung zu rechnen ist.

Für den Stadtbezirk Altstadt ist dabei an erster Stelle die Verwendung des Zeichens 721 an folgenden Stellen zu prüfen:

■ Kreuzung Albertbrücke/Sachsenplatz, aus Richtung Osten vom Käthe-Kollwitz-Ufer auf die Albertbrücke sowie aus Richtung Norden von der Albertbrücke in Richtung Terrassenufer

■ Straßburger Platz aus Richtung Westen von der Grunaer Straße in Richtung Lennéstraße

■ Einmündung Striesener Straße/Hans-Grundig-Straße aus Richtung Fetscherplatz kommend von der Striesener Straße in die Hans-Grundig-Straße.

3. Bei allen oben genannten Maßnahmen ist die Öffentlichkeit zu beteiligten sowie über die neuen Regelungen zu informieren.

4. Weiterhin ist zu prüfen und zu berichten:

4.1. In der Ortschaft Oberwartha ist die Schulwegsicherheit im Bereich der Gustav-Voigt-Straße/Friedensplatz anhand der Herstellung eines Fußgängerüberweges zu gewährleisten, d. h. diesbezüglich zu prüfen.

4.2. Es ist die Sicherheit des Radverkehrs von Oberwartha auswärts Richtung Unkersdorf, vorzugsweise durch die Herstellung eines Radweges oder andere verkehrsorganisatorische Maßnahmen herzustellen, d. h. diesbezüglich zu prüfen und zu berichten.

Veränderungssperre für Bebauungsplan Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße, hier: Satzungsbeschluss zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet V0775/21

Der Stadtrat beschließt, die Geltungsdauer der als Satzung er-

lassenen Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3048, Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapester Straße/Zwickauer Straße nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Erste Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“ V0917/21

Der Stadtrat beschließt mit der Anlage 1 der Vorlage die Satzung über die erste Teilaufhebung des Sanierungsgebietes „Dresden S-11, Dresden Friedrichstadt“.

Neubau der Orang-Utan-Anlage durch die Zoo Dresden GmbH V0837/21

1. Die Planung und Finanzierung des durch die Zoo Dresden GmbH zu realisierenden Neubaus der Orang-Utan-Anlage werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Zoo Dresden GmbH wird für den Neubau einer Orang-Utan-Anlage ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 12.000.000 Euro zunächst bis zum 31. Dezember 2031 gewährt. Eine Verlängerung des Gesellschafterdarlehens kann bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen erfolgen, andernfalls erfolgt eine Umschuldung am Kreditmarkt.

3. Die Zoo-Dresden GmbH wird aufgefordert zu prüfen, ob und gegebenenfalls in wie weit die moderne neue Anlage zu einer Aufnahmestation für Orang-Utans aus anderen Zoos mit schlechteren Haltungsbedingungen entwickelt werden kann.

51. Grundschule „An den Platanen“, Rosa-Menzer-Straße 24 in 01309 Dresden – Neubau erweiterte Einfeldsporthalle, Umnutzung Bestandssporthalle zur Mensa sowie barrierefreie Erschließung des Schulgebäudes V0875/21

1. Der Stadtrat beschließt den Neubau einer erweiterten Einfeldsporthalle (TO1) sowie die barrierefreie Erschließung des Schulgebäudes (TO3) für die 51. Grundschule „An den Platanen“, Rosa-Menzer-Straße 24 in 01309 Dresden.

2. Der Stadtrat beschließt den Umbau der Bestandssporthalle der 51. Grundschule „An den Platanen“, Rosa-Menzer-Straße 24 in 01309 Dresden für die Nutzung als Mensa und Mehrzweckraum. (TO2)

3. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflich-

tungsermächtigungen gemäß Anlage 19 der Vorlage.

4. Die Maßnahme HI.4010511 GS_051_Sanierung_Erweit_SG_Neubau_SH wird in die Budgeteinheit B40_I_600 Maßnahmen Bildungsinfrastruktur eingeordnet.

5. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2023/2024 sind ab 2024 jährlich Baunutzungskosten entsprechend Anlage 18 zur Vorlage sowie Abschreibungen entsprechend Anlage 20 der Vorlage zu veranschlagen.

Sanierung Hauptgebäude der 35. Grundschule „Heinrich Graf von Büнау“, Büнауstraße 12 in 01159 Dresden V0764/21

1. Der Stadtrat beschließt die komplexe Sanierung des Hauptgebäudes der 35. Grundschule „Heinrich Graf von Büнау“, Büнауstraße 12 in 01159 Dresden.

2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen gemäß der geänderten Anlage zur Beschlussausfertigung.

3. Die Maßnahme HI.4010354 GS_035_Teilanierung_SG wird in die Budgeteinheit „Maßnahmen SächsInVStärkG Teil II“ eingeordnet.

Ergebnisse des Bürgerforums vom 19. April 2021 zur Zukunft des Sachsenbades V0952/21

Der Stadtrat nimmt die Empfehlungen des Bürgerforums zum Sachsenbad vom 19. April 2021 gemäß dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Protokoll zur Kenntnis.

Gebietshochwasserschutz Leipziger Vorstadt – Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen V0803/21

1. Der Stadtrat nimmt die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen zum Gebietshochwasserschutz Leipziger Vorstadt gemäß Anlage zur Vorlage zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, diese Ergebnisse an den Freistaat Sachsen heranzutragen.

3. Der Stadtrat spricht sich für den Bereich des Stadtbezirks Pieschen für die Plantrassen 1, 3 und 4 als Vorzugsvarianten aus.

Erfolgreiche Schwimmlernkurse in den Sommerferien 2021 fortsetzen und frühzeitige Schwimmangebote in Kitas einführen A0189/21

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. die Durchführung der Schwimm-
lernkurse in mehreren Schwimm-
hallen in Dresden in den Sommer-
ferien 2021 sicher zu stellen und,
darüber hinausgehend alle Kinder
ohne Schwimmfähigkeit dieser
Altersklasse zu berücksichtigen.
2. zu prüfen, ob und in wel-
cher organisatorischen Weise die
Begleitung der Schüler zu den
Schwimmkursen auch durch
Erzieherinnen und Erzieher der
Horte erfolgen kann.
3. zu prüfen, ob neben den Sommer-
ferien 2021 auch Schwimmkurs
in den Ferien des folgenden
Schuljahres 2021/2022 angeboten
werden können.
4. zu prüfen, ob im Rahmen der
Schwimmkursen auch die Ab-
nahme des Frühschwimmerabzei-
chens „Seepferdchen“ ermöglicht
werden kann.
5. zu prüfen, ob eine Einführung
von Schwimmkursen mit
Grundlagentest in den Kitas, begin-
nend in den Stadtteilen Gorbitz und
Prohlis, ermöglicht werden kann.
**Neue Freizeitangebote, Begeg-
nungsorte und Freiräume für
Kinder und Jugendliche im Som-
mer unter Corona-Bedingungen
schaffen**

A0199/21

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat bekennt sich zu
der Absicht, für junge Menschen
in den Sommermonaten 2021 und
dabei insbesondere in der Sommer-

ferienzeit zusätzliche Freizeit- und
Bewegungsangebote zu schaffen.
Im öffentlichen Raum und in
Einrichtungen in kommunaler
Trägerschaft sollen coronaschutz-
konform Begegnungsorte und neue
Freiräume ermöglicht werden.

2. Der Oberbürgermeister wird
deshalb beauftragt,

a) den Ferienpass dieses Jahr in der
Onlinevariante zu erweitern und
dabei u. a. Kooperationspartner für
Sportangebote und organisierte
außerschulische Bildungsangebote,
insbesondere im Freien, zu suchen;
b) über den Ferienpass zusätz-
liche Schwimm-Lern-Kurse für
Kinder und Jugendliche bekannt
zu machen.

c) in Kooperation mit den freien
Trägern der Jugendhilfe ein Som-
mer-Programm in allen Stadtteilen
zu entwickeln, das städtische
Jugendtreffs, (Abenteuer-) Spiel-
plätze und die mobile Jugendarbeit
miteinschließt;

d) bis zum 30. Juni 2021 die Bereit-
stellung kommunaler Flächen für
temporäre Outdoor-Angebote zu
prüfen und dabei insbesondere:

■ an kommunalen Kulturstand-
orten neue Kunst-Erlebnisräume
zu schaffen, wie z. B. am Kraftwerk
Mitte oder auf dem Ostrale-Gelände;
■ „Kulturinseln 2.0“ mit jungen
Menschen für junge Menschen ins
Leben zu rufen;

■ neue Bewegungsangebote zu
fördern, beispielsweise durch

mobile Skate-Anlagen (an der
Waldschlößchenbrücke), mehr
Nacht-Skate-Angebote, ein „Fit im
Park“-Programm speziell für junge
Menschen;

e) neue (Frei-)Räume für junge Men-
schen zu schaffen, möglichst durch:
■ die naturschutzgerechte Nut-
zung von größeren Freiflächen,
wie z. B. im Ostragehege;

■ die Ausweitung der Aufent-
haltsqualität für Jugendliche auf
Grünflächen und Spielplätzen,
zum Beispiel durch verlängerte
Öffnungszeiten oder mobile öffent-
liche Toiletten;

■ die Umnutzung von nicht benö-
tigten Parkraum an ausgewählten
Orten in den Sommerferien sowie
die Einrichtung verkehrsberuhigter
Zonen;

■ die temporäre Öffnung von
Schulhöfen (in jedem Stadtteil
mindestens einer) und Schulsport-
freianlagen mit Unterstützung der
Dresdner Stadtreinigung und den
zentralen technischen Diensten
(Hausmeister);

■ die Einbeziehung der Stadtteil-
runden der Jugendhilfe (auch in
den Ortschaften) bei der Suche
nach Orten, die für junge Menschen
attraktiv sind;

■ die innovative Nutzung und tem-
poräre Bespielung von baulichen
Brachflächen und transitorischen
Räumen durch Jugendliche mit päd-
agogischer Begleitung, zum Beispiel
in Form von Erlebniswanderungen,

Geocaching, Mountainbiking;
■ die Bereitstellung sicherer Bade-
stellen in Dresden in den Sommer-
ferien;

f) für die Durchführung der hier
genannten Angebote Schnelltests
zur Verfügung zu stellen.

3. Der Oberbürgermeister wird be-
auftragt, die benötigten Mittel bis
zu einer Summe von 250.000 Euro
für die genannten Maßnahmen
aus allgemein zur Coronafol-
genbekämpfung zur Verfügung
stehenden Mitteln bereitzustellen.



Beiräte des Stadtrates tagen

■ Beirat für Menschen mit Be- hinderungen

am Mittwoch, 9. Juni 2021, 16.30
Uhr, im Neuen Rathaus, Plenar-
saal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

1 Fortschreibung Fachplan Kin-
dertageseinrichtungen und Kin-
dertagespflege für das Schuljahr
2021/2022

2 Kultur- und Nachbarschafts-
zentren für Dresden

3 Fachförderrichtlinie „Mobilität
für Menschen mit Behinderung“
(FFRL Mobilität MmBehind)

4 Förderung von Angeboten
freier Träger der Wohlfahrts-
pflege (nach Fachförderricht-
linie Sozialamt vom 19. Oktober
2009 in den Haushaltsjahren
2021 und 2022 in Ergänzung
zum Beschluss V0576/20 sowie
Umsetzung des Punktes 5 des
Beschlusses V0576/20 und nach
Richtlinie der Landeshauptstadt
Dresden über die Gewährung von
Zuwendungen für freie Träger
der Wohlfahrtspflege im Bereich
Psychiatrie und Suchthilfe vom
3. Februar 2016)

5 Sozial aus der Krise – Auswir-

kungen der Corona-Pandemie und
des Lockdowns begegnen
6 Bericht – Aktionsplan und
Kommunikationsoffensive –
Beauftragte für Menschen mit
Behinderungen und Senioren
7 Informationen/Sonstiges

■ Integrations- und Ausländer- beirat

am Mittwoch, 9. Juni 2021,
17 Uhr, im Neuen Rathaus, Fest-
saal, Rathausplatz 1
Tagesordnung in öffentlicher
Sitzung:

1 Sozial aus der Krise – Auswir-

kungen der Corona-Pandemie und
des Lockdowns begegnen

2 Anmietung von Wohnungen
für besondere Bedarfsgruppen
mit Aufenthaltsstatus Gestattung
bzw. Duldung

3 Fortschreibung Fachplan Kin-
dertageseinrichtungen und Kin-
dertagespflege für das Schuljahr
2021/2022

4 Kultur- und Nachbarschafts-
zentren für Dresden

5 Angriffe auf Mandatsträger und
Mitglieder des Integrations- und
Ausländerbeirates (Resolution)

6 Informationen/Sonstiges

Stadtbezirksbeirat und Ortschaftsrat tagen

Zu beachten sind vor Ort die gel-
tenden Hygienevorschriften. Die
Termine mit Auszügen aus den
Tagesordnungen sind:

■ Klotzsche

am Montag, 7. Juni 2021, 18.30
Uhr, im LuftRAUM des Conference

Centers im Flughafen Dresden,
Flughafenstraße

■ Information zum Planungs-
stand des Umweltamtes zur Of-
fenlegung/Renaturierung der
Barklake

■ Kultur- und Nachbarschafts-
zentren für Dresden

■ Fortschreibung Fachplan Kin-
dertageseinrichtungen und Kin-
dertagespflege für das Schuljahr
2021/2022

■ Cossebaude

Tagesordnung der 19. Sitzung
des Ortschaftsrates Cossebaude

am Dienstag, 8. Juni 2021, 18.30
Uhr, im Bürgersaal der Verwal-
tungsstelle Cossebaude, Dresdner
Straße 3

■ Finanzmittel für die Vereine
und Einrichtungen der Ortschaft
■ Neuausschreibung Cossebauder
Infoblatt

Beschlüsse von Ausschüssen des Stadtrates

■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 19. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße, hier:

1. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

3. Durchführung eines beschleunigten Verfahrens

4. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

5. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf

6. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf

V0631/20

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB für das Gebiet Wilsdruffer Vorstadt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1

BauGB aufzustellen.

Dieser trägt die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass die frühzeitige Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden hat (Anlage 5 der Vorlage in der Fassung vom 19. Mai 2021).

5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

6. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Entwurf zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße in der Fassung vom 19. Mai 2021 (Anlage 3 der Vorlage in der Fassung vom 19. Mai 2021).

7. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 19. Mai 2021 (Anlage 4 der Vorlage in der Fassung vom 19. Mai 2021).

8. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6050, Dresden-Altstadt I, Verwaltungsquartier Kleine Packhofstraße nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz, hier: 1. Teilungsbeschluss

V0844/21

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegen-

schaften beschließt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elberadweg Altwachwitz-Niederpoyritz in zwei selbstständige Bebauungspläne aufzuteilen.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die zwei Bebauungspläne mit den in den Anlagen 2 und 4 der Vorlage dargestellten Grenzen und unter den im Folgenden benannten Bezeichnungen getrennt fortzuführen:

■ Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz

■ Bebauungsplan Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hos-terwitz

■ Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat am 20. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Projektförderung im Amt für Kindertagesbetreuung

V0779/21

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der im Jahr 2021 und 2022 zur Verfügung stehenden zusätzlichen finanziellen Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro gemäß Anlage zur Vorlage.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Theater Junge Generation, ist die Stelle

Dekorateur Puppentheater (m/w/d) Entgeltgruppe 6 Chiffre-Nr. 41210501

ab sofort befristet bis 31. Januar 2022 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise im Bereich Schneiderei)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Juni 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Die Dresdner Bäder GmbH sucht

Kassierer im Freibad (m/w/d) Entgeltgruppe 2

Die Einstellung erfolgt ab sofort bis Ende der Freibadsaison 2021

Voraussetzungen

■ kaufmännischer Abschluss oder/und Erfahrung im Umgang mit Registrierkassen

■ sicheres Auftreten, sorgfältige, gründliche und exakte Arbeitsweise

■ kundenorientiert

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden im Schichtdienst (auch an Wochenenden).

Bewerbungsfrist: 11. Juni 2021

Bewerbungen sind per E-Mail zu senden an:

bewerbung@dd-baeder.de

Weitere Informationen:

► www.baeder-dresden.de

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Vertragsmanager (m/w/d) Entgeltgruppe 9 c Chiffre-Nr. EB 17 34/2021

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 13. Juni 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Abteilung Liegenschaftsmanagement, ist die Stelle

Sachbearbeiter Kommunales Eigentum (m/w/d) Entgeltgruppe 8 Chiffre-Nr. 65210501

ab 24. August 2021 als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in

einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

**Leitung des Sachgebietes
Controlling und IT (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 50210503**

ab 1. Juli 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) oder Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf dem Gebiet der BWL, der Informatik oder des öffentlichen Rechts bzw. einen erfolgreich abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Sportstätten ist die Stelle**

**Tischler (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 5221004**

zum 1. Juli 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, Fachrichtung Tischler Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Sportstätten ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Sportstätten
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 5221005**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulausbil-

dung, zum Beispiel Diplom (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet Facility Management, Immobilienmanagement oder ähnlicher Abschluss für die Bewirtschaftung von Immobilien Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 16. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Ordnungsamt, Abteilung Gemeindlicher Vollzugsdienst, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Führungs- und
Einsatzzentrale (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 32210503**

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung mit der Option einer unbefristeten Weiterbeschäftigung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute für Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Beistand-, Vormund-, Pflegschaften, ist die Stelle**

**Amtsvormund (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 51210503**

ab sofort befristet bis Ende der Elternzeit zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium, Bachelor oder Diplom (FH) in der Fachrichtung Verwaltung oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung, Fachwirt Verwaltungsbetriebswirtschaft (VWA), A-II-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Gesundheit und Prävention, Abteilung Hygienischer Dienst, sind mehrere Stellen**

**Fachkraft für Hygiene-
überwachung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a**

Chiffre-Nr. 53210504

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Hygieneüberwachung oder zum Hygieneinspektor, Gesundheitsaufseher oder zum Fachpfleger für Hygiene oder zum Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene und Infektionsprävention oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 21. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

**Straßenwärter
Straßenaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 66210506**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Straßenwärter Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**Datenbanksystembetreuer
(m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 18/2021**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Fachrichtung Informatik oder vergleichbares Gebiet Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 27. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Theaterhaus Rudi, ist die Stelle**

**Leiter Theaterhaus Rudi
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 41210502**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), in den Fachrichtungen Theater-, Kulturwissenschaften, Kulturmanagement oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Jugendkunstschule Dresden (JKS), ist die Stelle**

**Bereichsleiter Club Passage
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 41210503**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**Projektleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. EB 17 28/2021**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

**IT-Anwendungsbetreuer/
Anwendungsentwickler (w/m/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 35/2021**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbare Gebiete Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021
► bewerberportal.dresden.de

.....
www.dresden.de/stellen



Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindruckt zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit ca. 560.000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten.

Als Arbeitgeber bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

■ **Im Stadtbezirksamt Klotzsche/Pieschen und im Stadtbezirksamt Plauen/Cotta der Landeshauptstadt Dresden ist jeweils eine Stelle**

Stadtbezirksamtsleiter (m/w/d)

Chiffre: 93210501

ab 1. November 2021 unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2021

Arbeitszeit: Vollzeit, 40 Stunden pro Woche

Entgeltgruppe: 12 TVöD-V

Tätigkeitsbereich: Allgemeine Verwaltung

■ Was wir bieten

- tarifliches Entgelt plus Jahressonderzahlung
- Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Vorliegen der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer Fünf-Tage-Woche im Kalenderjahr
- Möglichkeit des Bildungsurlaubs, Sonderurlaubs
- Freistellung zu bestimmten familiären Anlässen
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)
- Familienfreundlichkeit (z. B. durch flexible Arbeitszeit)
- umfangreiche Qualifizierungsangebote

- gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Vergünstigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)
- gute Verkehrsanbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

■ Diese Aufgaben erwarten Sie

- politische Repräsentanz im Auftrag des Oberbürgermeisters für städtische Ziele
- Förderung der Stadtbezirksämter als einheitlich wirkende und rationell arbeitende Dienststelle der Landeshauptstadt Dresden
- Leitung der Stadtbezirksämter in beiden Stadtbezirken
- Leitung der Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte in beiden Stadtbezirken
- Stadtteilarbeit, Bürgerarbeit, Bürgerbeteiligung und Bürgerdialog
- Wahlen und Bürgerentscheide

■ Das bringen Sie mit

- abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

■ Sie sollten darüber hinaus verfügen über

- umfassende Kenntnisse im öffentlichen Recht (insbesondere Kommunal- und Verwaltungsrecht)
- Führungserfahrung
- Ortskenntnisse
- einen Führerschein der Klasse B
- Kommunikationsfähigkeit und Sicherheit im Auftreten
- die Bereitschaft zur Arbeitszeit außerhalb der Dienstzeiten lt. Dienstvereinbarung.

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Landeshauptstadt Dresden einzubringen? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen online über bewerberportal.dresden.de. Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.dresden.de/stellen.

Vergabe des „Marwa El-Sherbini-Stipendiums für Weltoffenheit und Toleranz“

Der Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden loben in Kooperation mit DRESDEN-concept e. V. zum 1. Oktober 2021 zum vierten Mal ein gemeinsames Stipendium zum Gedenken an Marwa El-Sherbini aus. Sie setzen damit ein Zeichen für Weltoffenheit, Toleranz und gesellschaftliche Vielfalt.

Marwa El-Sherbini wurde 1977 in Alexandria als Tochter des Chemiker-Ehepaars Ali El-Sherbini und Laila Shams geboren. Während ihrer Schulzeit am English Girls College in Alexandria engagierte sie sich als Schulsprecherin. Sie studierte Pharmazie und schloss

2000 ihr Studium erfolgreich ab. Neben ihrer Ausbildung war sie von 1992 bis 1999 als Spielerin der ägyptischen Handballnationalmannschaft der Frauen aktiv. Im Jahr 2005 kam Marwa El-Sherbini mit ihrem Mann, dem Genforscher Elwi Ali Okaz, nach Deutschland. 2006 wurde der gemeinsame Sohn geboren. 2008 wurde Okaz als Doktorand am Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik angestellt, die Familie zog nach Dresden. Im August 2008 wurde Marwa El-Sherbini von dem Russlanddeutschen A. W. auf einem Dresdner Spielplatz als „Islamistin“

und „Terroristin“ beschimpft. Die Polizei wurde eingeschaltet und Anklage erhoben. In der Gerichtsverhandlung am 1. Juli 2009 tötete der Angeklagte Marwa El-Sherbini, als diese nach ihrer Zeugenaussage den Gerichtssaal verlassen wollte. Er verletzte auch ihren Mann lebensgefährlich. Die Staatsanwaltschaft sprach von einem Einzeltäter, der aus einer „extrem ausländerfeindlichen Motivation“ handelte. Der Angeklagte wurde am 11. November 2009 durch das Landgericht Dresden wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt.

Zum Gedenken an Marwa El-Sher-

bini wird in Zusammenarbeit von Freistaat Sachsen, Landeshauptstadt Dresden sowie DRESDEN-concept e. V. das Marwa El-Sherbini-Stipendium für Weltoffenheit und Toleranz“ ausgelobt. Im DRESDEN-concept e. V. wurde dafür das Marwa El-Sherbini Förderungswerk eingerichtet. Ziel dieses Stipendienprogramms ist die Förderung von zukünftigen Führungs- und Fachkräften, die gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, politisch engagiert bzw. interessiert sind und sich für Freiheit, Demokratie sowie die Grund- und Menschenrechte aktiv einsetzen.

Gefördert werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren (in der Regel vier Semester) Studierende in einem Masterstudiengang (oder in gleichwertigen Diplom-, Magister- usw. Studiengängen) an einer Dresdner Hochschule. Voraussetzung ist, dass die künftigen Stipendiaten bereits über einen Bachelor-Abschluss oder einen Abschluss in einem einstufigen akademischen Studiengang (Diplom, Magister, Staatsexamen) verfügen. Soweit der Masterstudiengang o. ä. nicht an einer Universität absolviert wird, ist mit den Bewerbungsunterlagen der Nachweis der Akkreditierung zu übersenden. Für die Auswahl der zukünftigen Stipendiaten gilt es, den Leis-

tungsgedanken mit der Chancengerechtigkeit zu verbinden. Nicht ausschließlich, aber insbesondere berücksichtigt werden daher ausländische Studierende und Menschen mit Migrationshintergrund. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt. Die Entscheidung obliegt einem Kuratorium.

Kriterien für die Aufnahme in die Förderung sind:

- sehr gute Leistungen im Studium,
- interkulturelle Kompetenz, gesellschaftliches Engagement und politisches Interesse,
- starkes bürgerschaftliches Engagement sowie

■ gute Kommunikationsfähigkeit (in deutscher und englischer Sprache).

Der Freistaat Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden und DRESDEN-concept e. V. unterstützen junge Menschen hierbei nicht nur mit einem Stipendium, sondern bieten auch ideelle Förderung an. Die Stipendiaten werden beispielsweise bei der Suche nach Praktikumsplätzen aktiv unterstützt. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Freistaats Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden wird, in Absprache mit den Fördergebern, vorausgesetzt.

Das Stipendium wird in einer Höhe von 750 Euro monatlich, beginnend ab Wintersemester 2021/2022, maximal für einen Zeitraum von zwei

Jahren (bis Ende Sommersemester 2023, 30. September 2023) auslobt. Ziel ist, dass – abhängig von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – spätestens nach zwei Jahren zum jeweiligen Wintersemester ein weiterer Stipendiat/eine weitere Stipendiatin aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stipendiatin/dem Stipendiaten und dem Förderwerk DRESDEN-concept e. V. Bewerbungen können **bis zum 31. August 2021** bei DRESDEN-concept e. V. unter geschaeftsstelle@dresden-concept.de eingereicht werden. Die Antragsunterlagen sind auf www.dresden-concept.de abzurufen.

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Leipzig – Dresden (VDE 9), Kreuzungsbauwerk Dresden Hbf. km 63,215 Strecke 6240/6241, Planfeststellungsabschnitt km 62,770 bis km 63,680 Strecke 6240/6241 in der Landeshauptstadt Dresden“ – 1. Tekturen

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch. Die Planunterlagen, die im Zeitraum vom 16. Juli 2020 bis 17. August 2020 ausgelegt haben, wurden geändert.

Anlass und Art der 1. Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Rohrbrücke (Falkenbrücke) sowie wegen der geänderten Verkehrsprognose die schalltechnischen Untersuchungen. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkung Altstadt II, beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **10. Juni 2021 bis 9. Juli 2021** in der Stadtverwaltung der

Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während der Sprechzeiten Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr, Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr Mittwoch geschlossen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zudem wird der Plan auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik – Infrastruktur – Eisenbahnen, veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Juli 2021, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift, oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, schriftlich oder während der Sprechzeiten im Stadtplanungsamt, Abteilung

Verkehrsentwicklungsplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, **nach vorheriger Anmeldung beim Bearbeiter, Herrn Zedel (telefonisch unter (03 51) 4 88 32 37 oder per E-Mail: mzedel1@dresden.de)** zur Niederschrift, Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit

Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient nach § 18 a AEG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG auch der Benachrichtigung der Vereinigungen von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann für die Tektur im Regelfall auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 a Nummer 2 AEG).

Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine

► Seite 24

◀ Seite 23

schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG auf den vom Plan betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

8. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen stellt nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar. Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Anhörungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lidsachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Dresden, 21. Mai 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan



Legende:

- Bestand
- X.X — Streckenachse des Bestandes mit km-Angabe
- X.X — Streckenachse mit km-Angabe
- Regierungsgrenzlinie
- Kreisgrenze
- Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden (Planfeststellungsgrenze)

Übersichtslageplan zum Vorhaben:
 ABS Leipzig - Dresden (VDE 9)
 Kreuzungsbauwerk Dresden Hbf km 63,215 Str. 6240/6241
 Planfeststellungsabschnitt km 62,770 bis km 63,680 Str. 6240/6241

Herausgeber: DB Netz AG

Stand: August 2019

Datenquelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße

Änderung des Geltungsbereiches, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 29. November 2017 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1905/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes hat nach § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung vom 26. August 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14. Oktober 2019 bis einschließlich 4. November 2019 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegt. Im Amtsblatt 40/2019 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Während dieser Frist konnten Äußerungen vorgebracht werden. Sie wurden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und flossen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 28. April 2021 mit Beschluss zu V0685/20 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig hat der Ausschuss beschlossen, folgende Änderungsvorschläge am Entwurf des Bebauungsplans im weiteren Planungsprozess fachlich zu prüfen und bei Machbarkeit in die Planung einzuarbeiten:

■ Da die vorliegende Planung erheblich in derzeit vorhandenen Baumbestand eingreift, ist die Zahl der geplanten neuen Baumstandorte insbesondere im Bereich der vorgesehenen Planstraße deutlich zu erhöhen.

■ Aufgrund des nach wie vor bestehenden Mangels an Spielplätzen in der Neustadt und der prominenten Lage an der Planstraße und am Loksuppen ist der im Zuge der „privaten Grünfläche“ vorgesehene Spielplatz für eine dauerhafte öffentliche Nutzung zu sichern.

■ Da der an der Hansastraße entlangführende Geh- und Radweg stark frequentiert und zugleich recht schmal ist, sollte die Einmündung der vorgesehenen Planstraße auf die Hansastraße im Sinne der Verkehrssicherheit ebenfalls als Gehwegüberfahrt realisiert werden. -Die vorgesehene Planstraße sollte so ausgestaltet werden, dass sie für den Radverkehr auf kompletter Länge (also auch östlich des Loksuppen) in beiden Fahrtrichtungen befahrbar ist (Route im Radverkehrskonzept).

■ Die Ersatzpflanzungen für im Rahmen des Bauvorhabens gefällte Bäume sollen u. a. auf dem Flurstück 1582/18 Gemarkung Neustadt erfolgen. Mit den Ersatzpflanzungen ist ein Lärmschutz- und Abstandsriegel zwischen dem Friedhof und einem öffentlich zugänglichen sozialen Treffpunkt, wie in VorR-Neu00008/21 gefordert, zu schaffen. Auch die restlichen Ersatzpflanzungen sollen im Bereich der Leipziger Vorstadt erfolgen.

■ Die nördlichen Fassaden der Baufelder MU 1 und MU 2, die zu bestehender Wohnbebauung zeigen, sind ebenfalls zu begrünen. Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20.000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Der Bebauungsplan verfolgt die Zielstellung, die überwiegend brachliegenden Flächen städtebaulich neu zu ordnen und durch das Abtragen des vorhandenen Bahndammes das neue Quartier mit der Umgebung besser zu vernetzen. Grundsätzlich ist die Entwicklung einer vielfältigen Nutzungsstruktur aus bürgerfreundlichen öffentlichen Räumen, einem familienfreundlichem Wohnumfeld sowie gewerblichen und sonstigen Nutzungen zur Schaffung eines urbanen Gebietes vorgesehen.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3029 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 14. Juni bis einschließlich 16. Juli 2021 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ ABD Akustik Bureau Dresden (2020); Schalltechnisches Gutachten ABD 42985-01/20 Rev. 03 zum Bebauungsplan Nr. 3029 für das Bauvorhaben Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße in Dresden

■ Blaurock LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2020); Grünordnerischer

Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3029 Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße Landeshauptstadt Dresden

■ Landschaftsökologie Moritz (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben B-Plan 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43 Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße, Landeshauptstadt Dresden

■ BRENDEL Ingenieure (2020) Energie- und Klimaschutzkonzept Bebauungsplan Nr. 3029 Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße Landeshauptstadt Dresden

■ GENEST Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Gutachten Nr. 033L6 G, Rev. C Neubau Bogenviertel Hansastraße Bebauungsplan Nr. 3029 Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße Belichtungsstudie; Dresden

■ Geotechnik Buschmann Ingenieurgesellschaft mbH (2020): Geotechnischer Bericht – Untersuchung zur Beurteilung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse und Deklarationsuntersuchungen Landeshauptstadt Dresden Bebauungsplan Nr. 3029 – Dresden-Neustadt Ehemaliger Gleisbogen Hansastraße

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen zu folgenden Belangen vor:

■ Grünordnung/Grünflächen/Baumbestand

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen zu folgenden Belangen vor:

■ Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, mit Schreiben vom 6. November 2019 (Themenbereiche: Umweltbericht, Bodenschutz/Altlasten, Wasser, Klima, Lufthygiene, Lärm/Erschütterungen, Naturschutz/Landschaft/Erholung/Nutzung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, sonstige grünordnerische Belange und sonstige Hinweise

■ Landesdirektion Sachsen, mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 (Themenbereich: Hochwasserschutz)

■ Regionaler Planungsverband, mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 (Themenbereich: Hochwasserschutz)

■ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,

► Seite 26

◀ Seite 25

mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 (Themenbereiche: natürliche Radioaktivität, Geologie)

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 (Themenbereiche: Grünanlagen/Straßenbegleitgrün, Stadtklima, öffentliche und private Grünanlagen und Spielplätze)

■ BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., Regionalgruppe Dresden, mit Schreiben vom 1. November 2019 (Themenbereiche: Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Stadtklima, Versiegelung, Lärmbelastung, Erholung)

■ Stadtentwässerung Dresden GmbH, mit Schreiben vom 21. November 2019 (Themenbereich: Niederschlagswasser)

■ Landeshauptstadt Dresden, Klimaschutzstab, mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 (Themenbereiche: Energie- und Klimaschutz)

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprech-

zeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4353 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herr Patschger, telefonisch unter (03 51) 4 88 35 66 oder per E-Mail: SPatschger@dresden.de** eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4353 (4. Obergeschoss), **nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herr Patschger, telefonisch unter (03 51) 4 88 35 66 oder per E-Mail: SPatschger@dresden.de** zur Niederschrift vorzubringen

oder abzugeben.

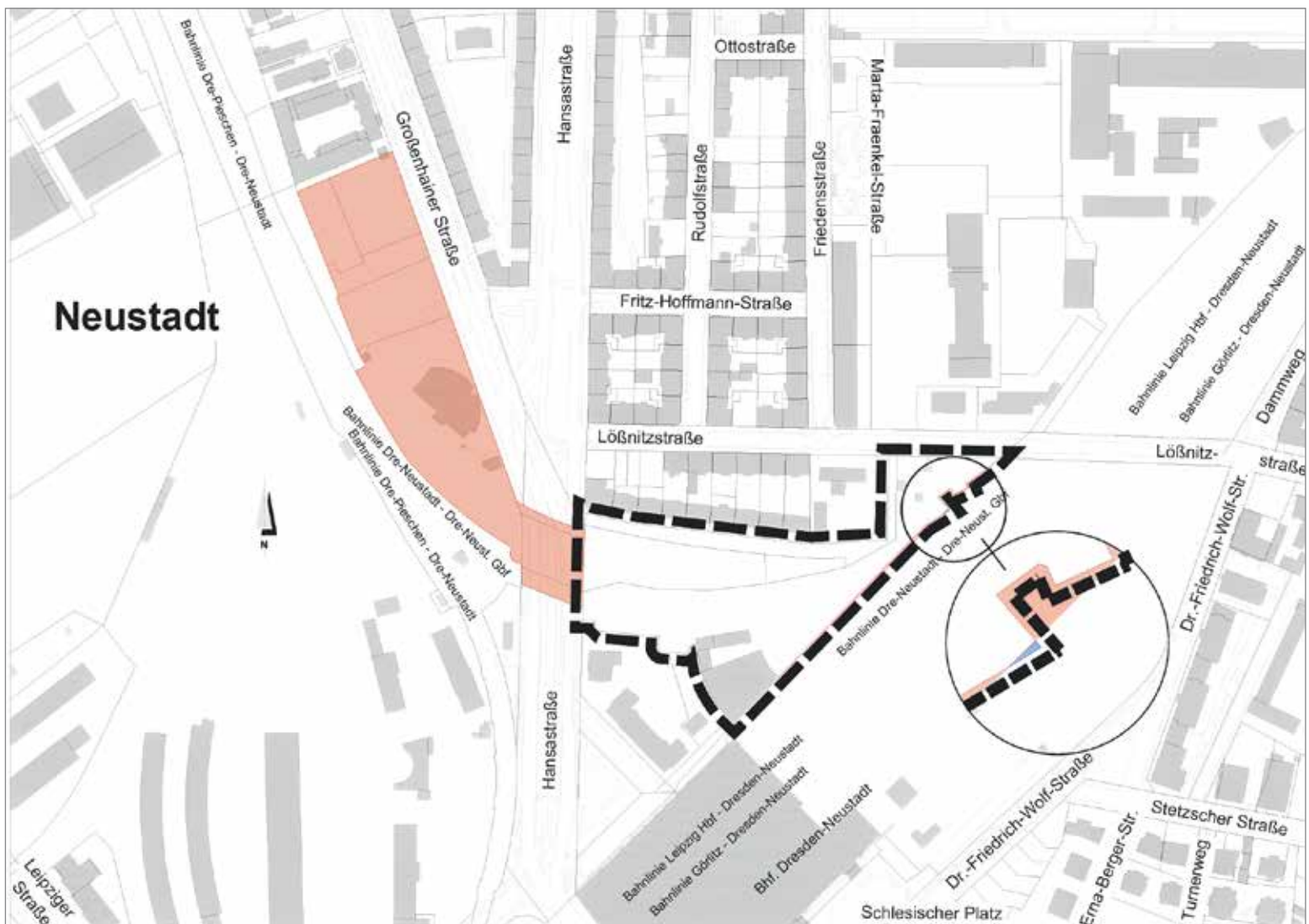
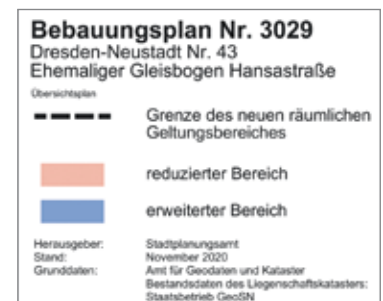
Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 27. Mai 2021

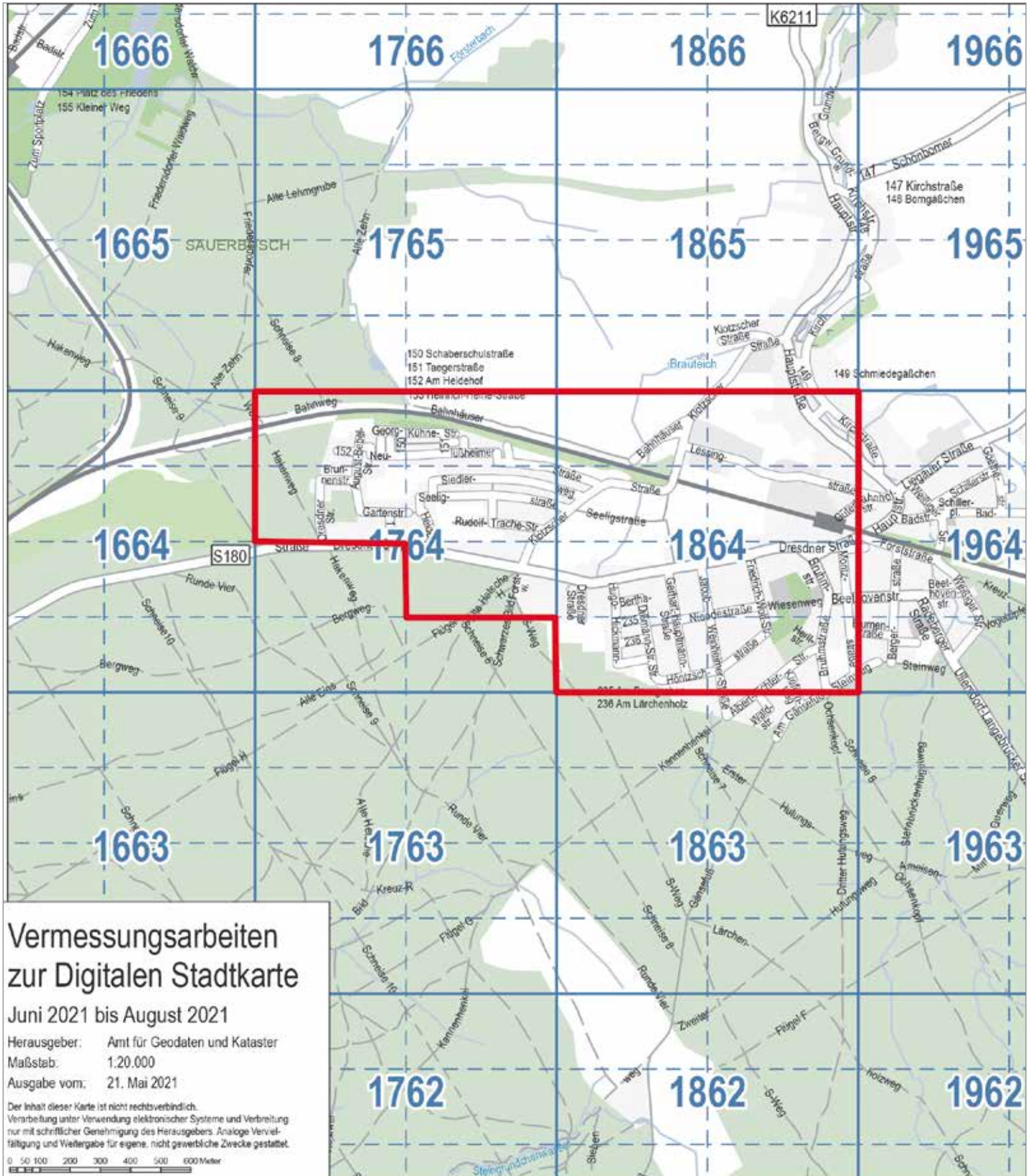
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 3029 im Stadtbezirksamt Neustadt, 2. Obergeschoss, Flurbereich, Hoyerswerdaer Straße 3, 01099 Dresden, während o. g. Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung, telefonisch unter (03 51) 4 88 66 01 oder per E-Mail unter stadtbezirksamt-neustadt@dresden.de, möglich. Etwaige Änderungen der Sprechzeiten werden im Internet unter www.dresden.de/ erreichbar veröffentlicht.



Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



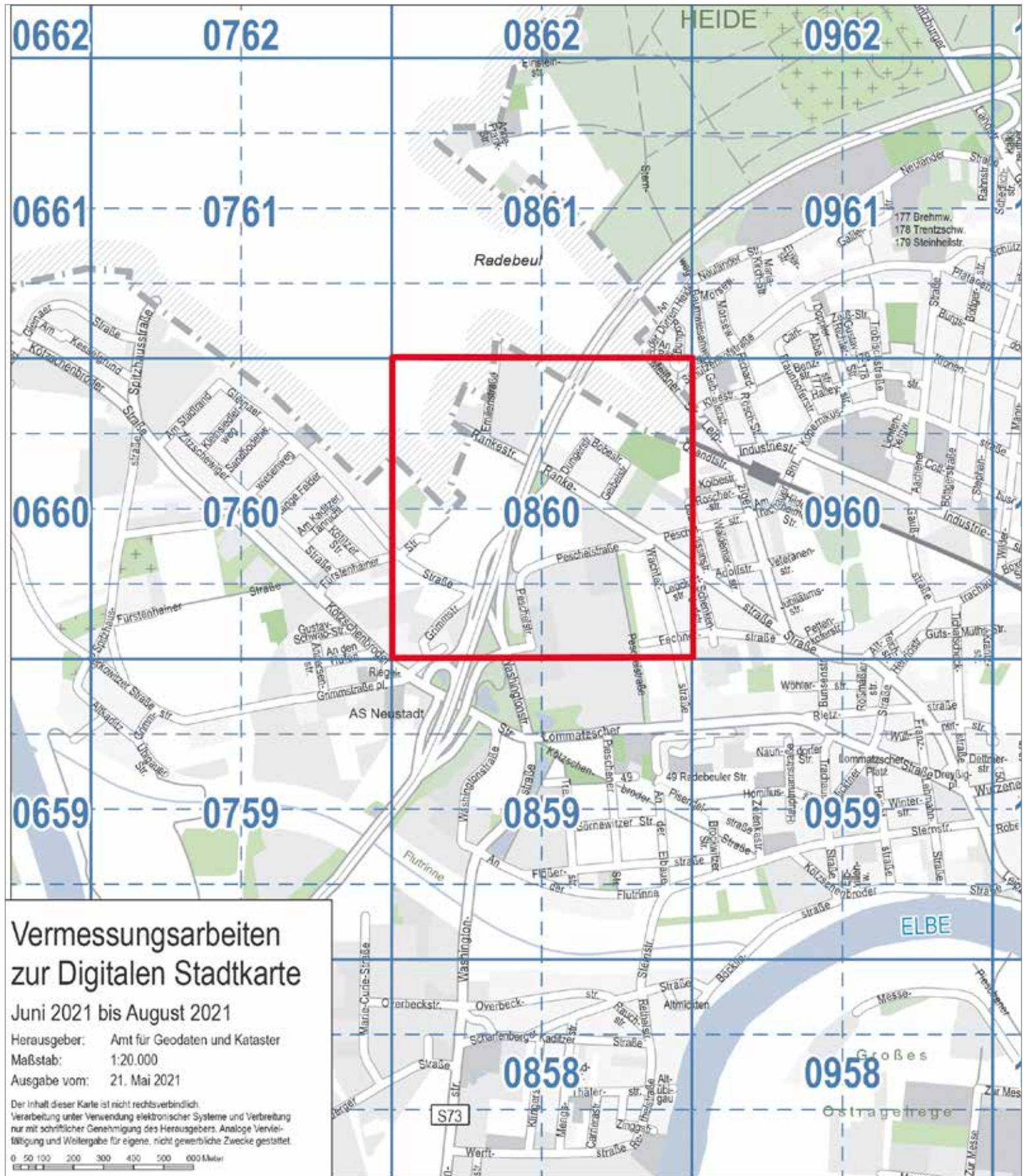
In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Langebrück/Schönborn und Dresdner Heide werden im Zeitraum Juni 2021

bis August 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt

für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres

Auftrages unbedingt erforderlich sind. Sie können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten im Stadtteil Kaditz werden im Zeitraum Juni 2021 bis August 2021 Vermessungsarbeiten

zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind. Sie können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit fünf Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit sechs Stellplätzen und Veränderung der Einfriedung“

Eichstraße; Gemarkung Blasewitz, Flurstück 135 d

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 20. Mai 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02144/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:
(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung eines Wohngebäudes mit fünf Wohneinheiten und einer

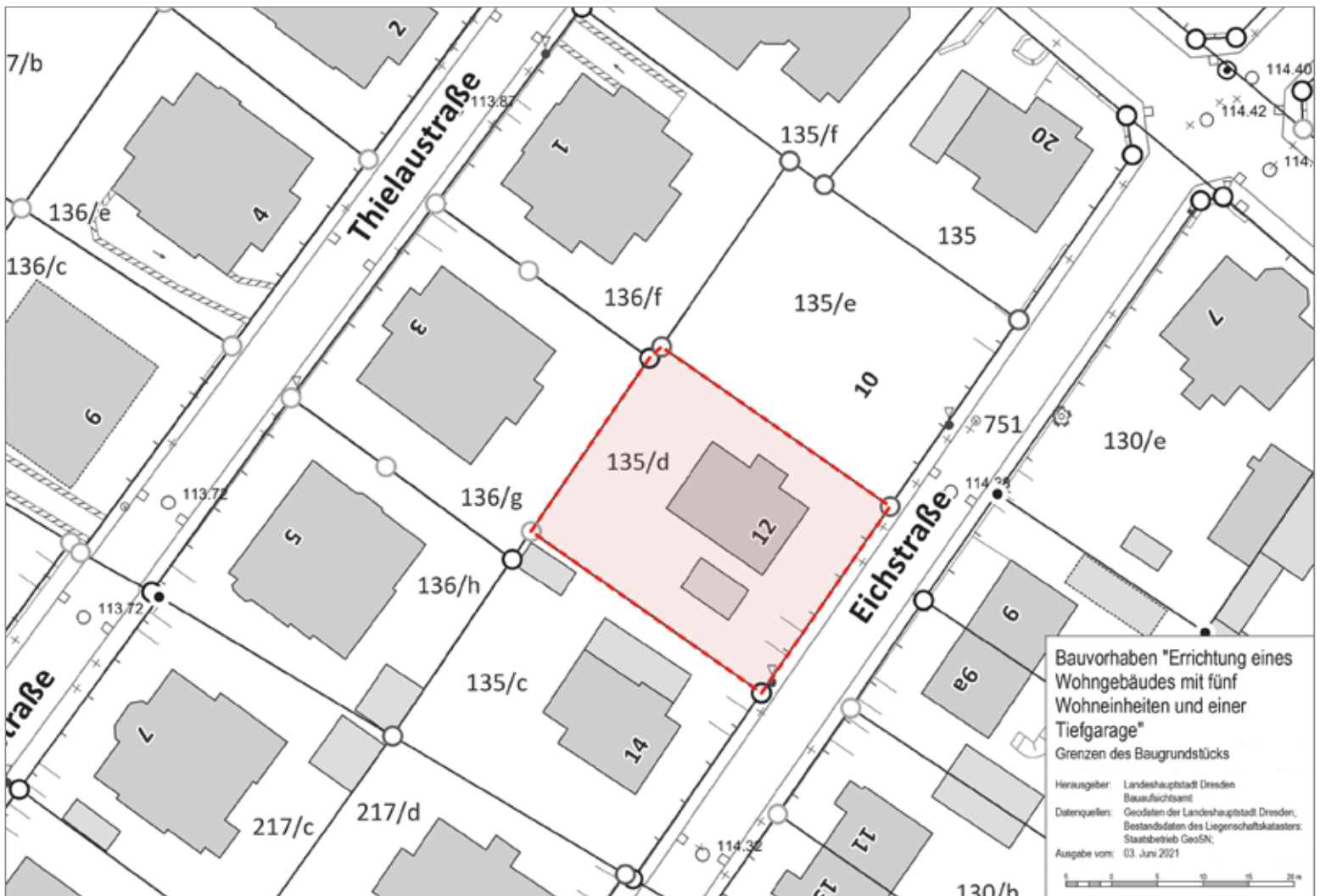
Tiefgarage mit sechs Stellplätzen und Veränderung der Einfriedung auf dem Grundstück:
Eichstraße,
Gemarkung Blasewitz, Flurstück 135 d
wird mit Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.
Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im

Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5014, während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 14, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über die bestehenden, coronabedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs.

Dresden, 3. Juni 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im 1. OG von einer Büroeinheit in eine Zahnarztpraxis“

Königsbrücker Straße 31, 33; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 716/1, 717/1

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 20. Mai 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/01070/21 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt: (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Änderung der Grundrisse im 1. OG, Ausbau einer Treppe und Verschluss eines Deckendurchbruchs zwischen EG und 1. OG, Änderung der Nutzung im

1. OG von Büro und Zahnarztpraxis auf dem Grundstück: Königsbrücker Straße 31, 33; Gemarkung Neustadt, Flurstück 716/1, 717/1 wird Nebenbestimmungen erteilt. (2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Auf die Realisierung eines barrierefreien Toilettenraumes kann verzichtet werden. (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können

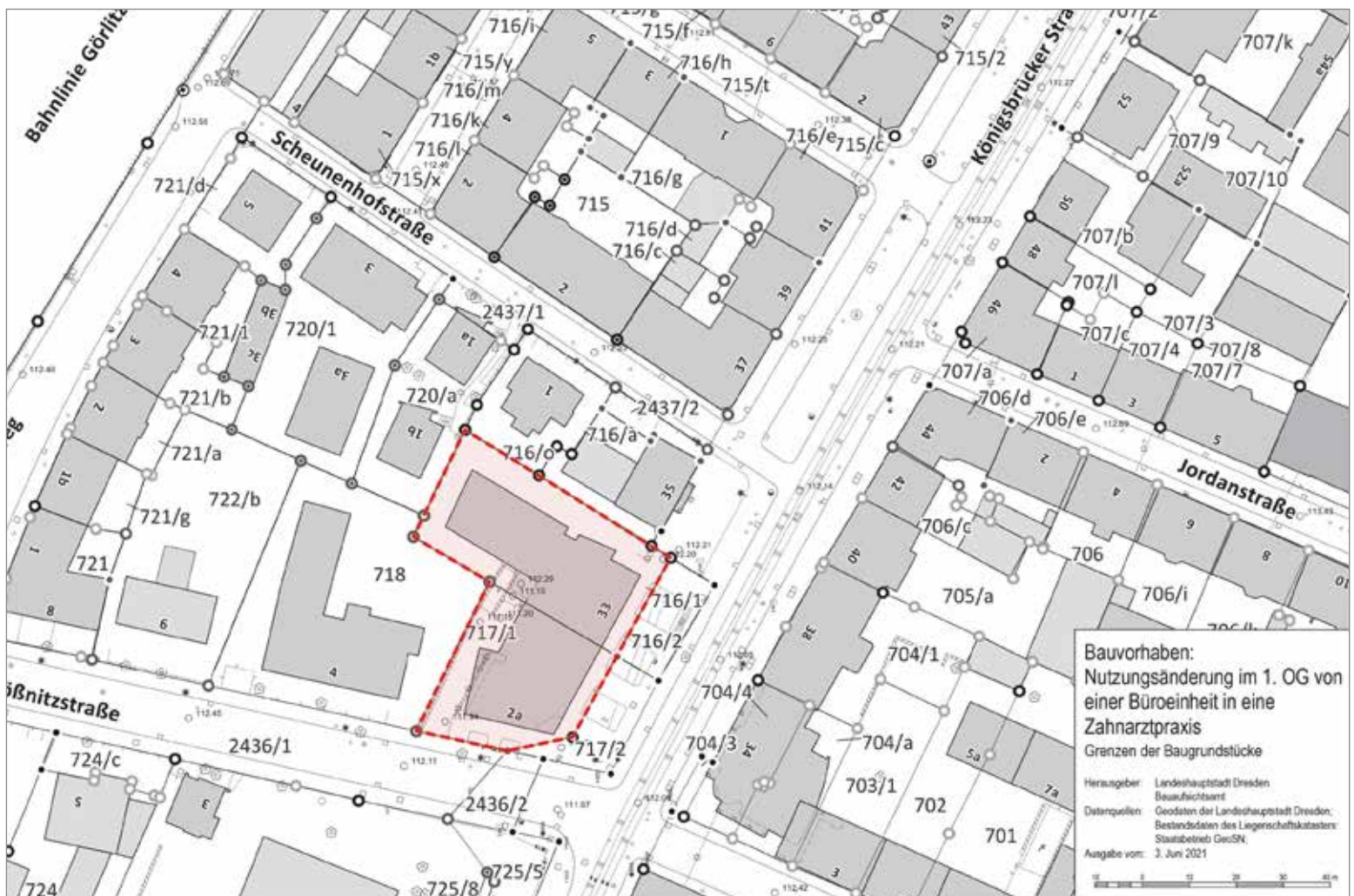
im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 42 72, empfohlen. Bitte informieren Sie sich auf www.dresden.de/erreichbar über die bestehenden, coronabedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs.

Dresden, 3. Juni 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 7. Juni 2021, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (z. B. Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten

Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 4. Juni 2021 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219 während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes

Marcus Polle verlässt Städtisches Klinikum Dresden

Nachfolge des Kaufmännischen Direktors wird im dritten Quartal geregelt

Das Städtische Klinikum Dresden erhält 2022 einen neuen Kaufmännischen Direktor. Der bisherige Chef des Klinikums, Marcus Polle, verlässt Dresden. Marcus Polle soll ab 2022 Geschäftsführer des Klinikums Dortmund werden. Das hat der Aufsichtsrat des Klinikums am 21. Mai 2021 einstimmig beschlossen. Das Votum des Dortmunder Stadtrats wird am 24. Juni 2021 erwartet.

Gesundheitsbürgermeisterin

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann sagte dazu: „Das Ausscheiden von Marcus Polle betrachte ich mit einem lachenden und einem weinenden Auge. Natürlich freue ich mich für ihn und beglückwünsche ihn zu seiner neuen Tätigkeit in seiner Heimatstadt. Marcus Polle hat das Städtische Klinikum Dresden als Interims-Direktor sehr erfolgreich durch stürmische Zeiten gesteuert und mit seiner Mannschaft den Kurs in Richtung

Zukunft gesetzt. Dafür danke ich ihm ganz herzlich. Die Ziele für unser Klinikum sind gesteckt und werden weiterverfolgt – mit Entschlossenheit und unabhängig von der Person.“

Der Dienstvertrag des Interims-Direktors läuft damit planmäßig zum Jahresende 2021 aus. Die Stelle des Kaufmännischen Direktors wird nicht unbesetzt bleiben. Die Nachfolge wird im dritten Quartal 2021 geregelt.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114

01159 Dresden

Telefon (03 51) 42 44 70 10

Telefax (03 51) 42 44 70 60

E-Mail info@scharfe-media.de

Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19

Telefax (03 51) 42 44 70 60

Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck

Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

Von Öl oder Gas jetzt umsteigen auf Wärmepumpe!

Mit **70 °C** Vorlauf ist die **DAIKIN Altherma 3 HHT** Luft-Wasser-Wärmepumpe wegweisend!

DAIKIN Altherma 3 H HT: Die neue Luft-Wasser-Wärmepumpe DAIKIN Altherma 3 H HT ist die optimale Lösung für Bestandsgebäude. Der Wechsel von bisherigen Heizsystemen wie Gas oder Öl fällt leicht.

Öl-Kessel abwracken! Mit einer Vorlauftemperatur von bis zu **70 °C** bei **-28 °C** Außentemperatur (ohne elektrische Reserveheizung) ist sie vergleichbar mit einem Heizkessel und kann mit Fußbodenheizung oder Radiatoren kombiniert werden. Ihre bereits installierten Heizkörper können Sie einfach weiter nutzen. Die DAIKIN Altherma 3 H HT ist in drei Leistungsgrößen (14, 16, und 18 kW) erhältlich, was sie zur optimalen Wahl für verschiedenste Anwendungen macht.

Variabel! Die neue DAIKIN Wärmepumpe kann mit den verschiedensten Innengeräten kombiniert werden, auch mit vorhandenen Bestandsspeichern. Alle Varianten sind mit der Funktion „Kühlen“ erhältlich.

Neubau: Die DAIKIN Altherma 3 HHT ist auch für große Einfamilienhäuser oder MFH 1. Wahl. 3 - fach kaskadiert erreicht sie im Winter bei **-15°C** noch eine Heizleistung von 36 kW (bei 55 °C VL).

R32: Die neuen DAIKIN Wärmepumpen verwenden das von DAIKIN entwickelte Kältemittel R32. Mit dem sehr niedrigen GWP von nur 675 hat das R32 ein geringes Treibhauspotential und erfüllt schon heute die Anforderungen, die ab 2025 gelten. Ab 2025 dürfen Neuanlagen nur noch mit Kältemitteln installiert werden, welche weniger als ein GWP von 750 aufweisen. Da R32 einen großen Temperturbereich besitzt, können DAIKIN Luft-Wasser-Wärmepumpen bei einer Außentemperatur von bis zu bis **-28 °C** heizen!

Co2-Steuer Es ist politischer Wille mit der Einführung der Co2-Steuer auch im Wärmemarkt von den fossilen Heizmedien wegzukommen und dafür als Ersatz die regenerativen Energien einzusetzen. Für den Verbraucher bedeutet das eine Erhöhung der Heizkosten. Liegt der Verbrauch bei 25.000 kWh im Jahr, entsteht bei Gas eine zusätzliche Co2-Steuer im Jahr 2025 von 402,52 €, bei Öl 518,69 € und bei Kohle 710,35 €. Durch die höheren Heizkosten soll der Verbraucher motiviert werden, auf regenerative Heizsysteme umzurüsten. Regenerative Heizsysteme (wie die Wärmepumpe) werden attraktiver, da der benötigte Strom nicht mit der Co2- Steuer belastet wird.



1
bis **70 °C** Vorlauf
Daher gut für Bestandsgebäude mit Heizkörpern!

2
heizt bis **-28 °C** Außentemperatur
Sie ist auch für kalte Regionen geeignet.

3
35 dB(A)
Besonders leise im Flüsterbetrieb



BAFA-Förderung

45 % Zuschuss

für den Wechsel von der Ölheizung auf die Wärmepumpe und aller damit verbundenen Aufwendungen

35 % Zuschuss

für den Wechsel von Gas oder sonstiger Heizungen wie Kohle, Holz oder Elektro auf die Wärmepumpe.

Ab „April“ neue kompakte Mitteltemperatur Luft-Wasser-Wärmepumpe!

DAIKIN Altherma 3 M Heizen und Kühlen Die neue Luft-Wasser-Wärmepumpe Altherma M benötigt kein Innengerät und ist damit Ideal für die einfache Beheizung von großen Häusern, Büros, Geschäften, Werkstätten, Werkhallen und sonstiger gewerblicher Gebäude geeignet. Im Gebäude können Flächenheizungen (Fußboden / Wand / Decke), Niedertemperaturheizkörper, Heizwände, Gebläsekonvektoren oder wassergeführte Lufterhitzer mit Gebläse verwendet werden. **Mit Spitzenwerten von 190 %** bei der jahreszeitlichen Raumheizeffizienz ETAs 35 °C A+++ und 142 % ETAs bei 55 °C A++ übertrifft die DAIKIN Altherma 3 M markant die BAFA Mindestanforderung von 135 % ETAs 35°C und 120% für ETAs 55 °C. Damit liegt sie als Luft-Wasser-Wärmepumpe auf dem Level von Wärmepumpen mit Geothermie vieler Hersteller! Die DAIKIN Altherma 3 M ist 9, 11, 14 und 16 kW erhältlich.



Mit **55 °C** Vorlauf ist diese neue DAIKIN Altherma 3 M besonders fürs Gewerbe und größere Neubauten geeignet!

E-Mail: nasdala@lueumel.de
Tel.: 0178-8836002 o. 03523-5369516

Lümel GmbH
www.70-28.de

01640 Coswig
Zur Alten Elektrowärme 6